



FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

Wahlpflichtfach Nr. 19 – Sozialverwaltung im Wandel

Auswirkungen des Ausbaus der Hilfen zur Erziehung
in Baden-Württemberg

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom - Verwaltungswirt/in (FH)

im

Studienjahr 2007 / 2008

vorgelegt von

Sabrina Speck

Erstgutachterin: Prof. Ute Vondung

Zweitgutachterin: Prof. Annemarie Diebold

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei Herrn Dr. Ulrich Bürger vom Kommunalverband für Jugend und Soziales in Stuttgart für die Unterstützung bei der Materialbeschaffung und für die Bereitschaft mir bei Fragen weiter zu helfen recht herzlich bedanken.

Mein weiterer Dank richtet sich an Herrn Fellmeth vom Diakonischen Werk Württemberg, der mir die Perspektive der freien Träger der Jugendhilfe näher gebracht hat.

Ötigheim, den 25.02.2008

Sabrina Speck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VII
Anlagenverzeichnis.....	VIII
1 Einführung	1
2 Allgemeines über die Hilfen zur Erziehung	4
2.1 Das neue KJHG.....	4
2.2 Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage §27 SGB VIII.....	5
2.2.1 Anspruchsinhaber	5
2.2.2 Erziehungsdefizit	6
2.2.3 Geeignetheit.....	6
2.2.4 Notwendigkeit.....	7
2.2.5 Antrag.....	7
2.2.6 Rechtsfolge	8
2.2.7 §27 Abs.3 und Abs.4 SGB VIII	9
3 Arten der Hilfe zur Erziehung	9
3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	9
3.1.1 Erziehungsberatung §28 SGB VIII	9
3.1.2 Soziale Gruppenarbeit §29 SGB VIII.....	10
3.1.3 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer §30 SGB VIII.....	11
3.1.4 Sozialpädagogische Familienhilfe §31 SGB VIII	12
3.1.5 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung §35 SGB VIII	13
3.2 Teilstationäre Hilfe zur Erziehung.....	15
3.3 Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	16
3.3.1 Vollzeitpflege §33 SGB VIII	16
3.3.2 Heimerziehung; sonst. betreute Wohnform §34 SGB VIII ..	18

4	Der Hilfeplan §36 SGB VIII	20
5	Initiatoren des Ausbaus	22
5.1	Kostenentwicklung der kommunalen Haushalte	22
5.2	Lebensweltorientierte Jugendhilfe und Strukturmaxime	23
5.2.1	Prävention	23
5.2.2	Dezentralisierung und Regionalisierung	24
5.2.3	Alltagsorientierung.....	26
5.2.4	Integration	26
5.2.5	Partizipation.....	26
5.3	Veränderte gesellschaftliche Bedingungen	27
5.3.1	Veränderte Entwicklungsmöglichkeiten	27
5.3.2	Wandel in den Familienkonstellationen	28
5.3.3	Neue Armut	29
5.4	Heimkritik.....	29
6	Ziele des Ausbaus	30
7	Entwicklung der Inanspruchnahme	31
8	Auswirkungen auf die Heimerziehung.....	36
8.1	Auswirkungen auf die Fallzahlen	36
8.2	Auswirkungen auf die stationären Einrichtungen.....	37
9	Auswirkungen auf das Jugendamt und den ASD	39
9.1	Neue Steuerung in der Jugendhilfe	39
9.1.1	Neue Orientierung und „Umbau statt Ausbau“	39
9.1.2	Budgetierung	42
9.2	Die finanzielle Lage der Jugendämter	43
9.3	Personelle Situation.....	44
10	Auswirkungen auf die freien Träger	45
10.1	Negative Auswirkungen und Probleme.....	45
10.2	Neues Entgeltrecht gem. §78a – g SGB VIII	45
10.2.1	Rolle des Jugendamtes und der freien Träger	47
10.2.2	Probleme bei der Durchführung	48
10.3	Finanzierung ambulanter Leistungen	50
11	Neuste Entwicklungen.....	51

11.1	Wandel der Lebensverhältnisse	51
11.1.1	Jugendarbeitslosigkeit	51
11.1.2	Armut und Familienstrukturen	52
11.2	Demographischer Wandel	54
12	Zusammenfassung und Ausblick	58
Anlagen.....		XIII
Literaturverzeichnis.....		XIV
Erklärung nach § 36 Abs.3 APrOVw gD.....		XXVI

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DWW	Diakonisches Werk Württemberg
etc.	et cetera (und ähnliches)
EVAS	Evaluation erzieherischer Hilfen
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HzE	Hilfe zur Erziehung
i. S. d.	im Sinne des
ISE	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
JES	Jugendhilfe-Effekt-Studie
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
PSB	Personensorgeberechtigte
S.	Satz (im Text) Seite (in den Fußnoten)
sog.	so genannte
SGB	Sozialgesetzbuch
sonst.	sonstige
sozialpäd.	sozialpädagogisch
stat. LA BW	statistisches Landesamt Baden-Württemberg
u. a.	unter anderem

VfdSsA	Verlag für das Studium sozialer Arbeit
VfKw	Verein für Kommunalwissenschaften
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1

Ablaufdarstellung einer Hilfe zur Erziehung in 10 Schritten

Abb. 2

Entwicklung der absoluten Fallzahlen in Baden-Württemberg

Abb. 3

Hilfen nach §§29 – 32 je eine stationäre Hilfe (§§33, 34) in den 48 Jugendamtsbezirken Baden-Württembergs 2006

Abb. 4

Die Personalentwicklung in Baden-Württemberg

Abb. 5

Die demografische Zeitwende

Abb. 6

Im Jahre 2050 fast viermal so viele 85 – Jährige wie heute

Abb. 7

Unter 20 – Jährige in Baden-Württemberg bis 2050 nach ausgewählten Altersgruppen

Anlagenverzeichnis

(alle auf CD)

Anlage 1a

Protokoll zum Gespräch mit Herrn Bürger, KVJS

Anlage 1b

Protokoll zum Gespräch mit Herrn Fellmeth, DWW

Anlage 1c

Die Diakonie Württemberg - Grundlagen

Anlage 2

Wirtschafts- und Sozialentwicklung in Baden-Württemberg 2007/2008

Anlage 3

Können ambulante Hilfen Fremdunterbringung vermeiden? Eine Bilanz der Hilfen zur Erziehung im Zeitalter des KJHG

Anlage 4

Institutionelle Beratung junger Menschen (§28) – beendete Hilfen 2000 und 2005

Anlage 5

Institutionelle Beratung junger Menschen: Beendete Hilfen in Baden-Württemberg 2006 nach persönlichen Merkmalen; Anlass, sowie durchschnittliche Dauer der Beratung

Anlage 6

Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses: Begonnene Hilfen für junge Menschen in Baden-Württemberg 2006 nach persönlichen Merkmalen, sowie Art der Hilfe und Unterbringungsform

Anlage 7

Absolute Fallzahlen (Summe Hilfen am 31.12 plus im laufenden Jahr beendete Hilfen)

Anlage 8

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2006

Anlage 9

Betreuung einzelner junger Menschen: Am 31. Dezember 2006 andauernde und 2006 begonnene und beendete Hilfen in Baden-Württemberg mit Unterstützung durch Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer und sozialer Gruppenarbeit

Anlage 10

Betreuung einzelner junger Menschen: Am 31. Dezember 2006 andauernde und 2006 begonnene und beendete Hilfen in Baden-Württemberg mit Unterstützung durch Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer und sozialer Gruppenarbeit

Anlage 11

Sozialpädagogische Familienhilfe: Familien mit am 31. Dezember 2006 andauernder und 2006 beendeter und begonnener Hilfe in Baden-Württemberg nach familialen Verhältnissen sowie nach Trägerart
Betreuung einzelner junger Menschen:

Anlage 12a

Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses: Beendete Hilfen für junge Menschen in Baden-Württemberg 2006 nach persönlichen Merkmalen sowie Art der Hilfe und Unterbringungsform

Anlage 12b

Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses: Am 31. Dezember 2006 andauernde Hilfen für junge Menschen in Baden-Württemberg nach persönlichen Merkmalen sowie Art der Hilfe und Unterbringungsform

Anlage 13

Hilfen §§29 – 31 je eine stationäre Hilfe (§§ 33, 34) in den 48 Jugendamtsbezirken Baden-Württembergs 2006 (35 Kreisjugendämter; 9 Stadtjugendämter; 4 Jugendämter der kreisangehörigen Städte)

Anlage 14

Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel

Anlage 15

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2005

Anlage 16

Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle

Anlage 17

Verwaltungsmodernisierung
Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe

Anlage 18

Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg 2006 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bei 2,6 Milliarden Euro

Anlage 19

Kinder- und Jugendhilfe Teil IV

Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg 2006

Anlage 20

Kinder- und Jugendhilfe Teil IV

Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg 2005

Anlage 21

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne

Tageseinrichtungen für Kinder) in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 nach Art der Einrichtung und des Trägers

Anlage 22

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne

Tageseinrichtungen für Kinder) in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1998 nach Art der Einrichtung und des Trägers

Anlage 23

Jugendhilfe Teil III

Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2002

Teil III.2: Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe
(ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Anlage 24

Jugendhilfe besser als ihr Ruf

Anlage 25

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in Baden-Württemberg

Anlage 25a

Neues Landesjugendamt im KVJS hat am 1. Januar seine Arbeit aufgenommen

Anlage 26

Arbeitslose seit 2000 im Jahresdurchschnitt in Baden-Württemberg nach Strukturmerkmalen und Geschlecht

Anlage 27

Arbeitslosenquoten der Jugendlichen unter 25 Jahre

Anlage 28

Oben und Unten: Familieneinkommen aus der Sicht der Kinder

Anlage 29

Höchste Kinderarmut in Berlin

Anlage 30

Familie in Zahlen

Anlage 31

Neue Bevölkerungsvorausrechnung für Baden-Württemberg

Anlage 32

Demografischer Wandel und Hilfe zur Erziehung

Anlage 33

Der demografische Wandel in Baden-Württemberg

Anlage 34

Die Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2005

1 Einführung

Mit der Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 31.12.1991 wurde sowohl dem Jugendamt (Leistungsgewährer), als auch den freien Trägern der Jugendhilfe (Leistungserbringer) im Vergleich zum früheren Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) eine erweiterte Palette an Hilfen zur Erziehung (HzE) an die Hand gegeben.

Das KJHG verankerte und legitimierte den bereits laufenden Ausbau der HzE.¹ Dieser hatte sich bereits in den 70er Jahren aufgrund der so genannten (sog.) Heimkritik und den veränderten Lebensbedingungen der Kinder in der Gesellschaft entwickelt. Das KJHG sollte nun verstärkt einen Impuls für die Bundesländer geben, die im Vergleich zu Baden-Württemberg mit dem Ausbau noch nicht so weit vorangeschritten waren.² Das Jugendamt wandelte sich von einer Eingriffsverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen. Bei der Auswahl der Hilfe sollte es sich an den Belangen und an der Lebenswelt der Adressaten orientieren und möglichst viele Faktoren mit berücksichtigen.³

Diese Diplomarbeit befasst sich mit dem Ausbau der HzE speziell in Baden-Württemberg und den daraus resultierenden Auswirkungen. Unter den HzE werden die Hilfen gem. §28 bis §35 SGB VIII verstanden.

Zu Beginn der Arbeit werden die einzelnen Arten der HzE und deren Anspruchsgrundlage kurz vorgestellt. In diesem Zusammenhang werden die Gründe und Ziele, die mit dem Ausbau in Verbindung standen, aufgezeigt. Die hierauf folgende Darstellung der statistischen Daten zeigt die Entwicklung der Inanspruchnahme der HzE in Baden-Württemberg.

Daraus lassen sich die ersten Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Hilfen erkennen.

¹ Vgl. Nüberlin, G., Centaurus-Verlagsgesellschaft (1997), S.16.

² Vgl. Anlage 1a, Frage 1.

³ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Jugendhilferecht, Nomos (2006), S.20/21; Gabriel, T./Winkler, M., Ernst Reinhardt Verlag (2001), S.22.

Im weiteren Verlauf befasst sich diese Arbeit mit den Auswirkungen, die die Entwicklung im Bereich der ambulanten Hilfen auf die stationären Hilfen, speziell auf die Heimerziehung hatte und welche Probleme dadurch entstanden.¹

Daran knüpft die Darstellung der positiven, als auch negativen Auswirkungen des Ausbaus auf die Jugendämter, speziell auf die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) als Leistungsgewährer der HzE an.² Stellvertretend für die Jugendämter in Baden-Württemberg wird hier die Sicht des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) mit einbezogen.³ Das im Zuge des Ausbaus und der Verwaltungsmodernisierung neu entstandene Instrument der „Neuen Steuerung“ soll hierbei nicht unberücksichtigt bleiben.

Hier schließt sich die Betrachtung der Auswirkungen des Ausbaus auf die freien Träger an. Unterstützung finden die getroffenen Aussagen durch die Erfahrungen des Diakonischen Werkes Württemberg (DWW), welches den größten Wohlfahrtsverband in Baden-Württemberg darstellt.⁴ Unter anderem wird hier ein Blick auf die Auswirkungen im Bereich der Kooperation der freien Träger mit den Jugendämtern in Baden-Württemberg geworfen. Der Ausbau der HzE ist auch im Bereich der Rahmenverträge und der Leistungsvereinbarungen der §§78a ff. SGB VIII nicht spurlos vorübergegangen.

Nachfolgend werden neuste Entwicklungen und ihre Folgen für die HzE erörtert. Zentrale Punkte sind hierbei die Jugendarbeitslosigkeit, die Kinderarmut und der demografische Wandel.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse des Ausbaus der HzE.

Es wird ein kurzer Ausblick gegeben, was im Bereich der HzE noch optimiert werden sollte und wo sich eventuell noch weitere Probleme entwickeln könnten.

¹ Vgl. Günder, R., Lambertus (2007), S.25/26.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Jugendhilferecht, Nomos (2006), S.205.

³ Vgl. Anlage 1a.

⁴ Vgl. Anlage 1b; <http://portal.diakonie-wuerttemberg.de/index.php3>, Anlage 1c, S.1.

Baden-Württemberg zeichnete sich in der Vergangenheit, wie auch heute durch seine gute wirtschaftliche Position aus. Die sozialen Probleme wie Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit halten sich ebenfalls in Grenzen.¹ Umso interessanter gestaltet sich die Frage, wie sich der Ausbau der HzE in diesem Bundesland vollzogen hat und welche Auswirkungen sich dadurch ergaben.²

In dieser Diplomarbeit wird sowohl von einem Ausbau, als auch von einem Umbau der HzE gesprochen. Dies hat den Grund, dass Mitte der 90er Jahre aufgrund der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte das Programm „Umbau statt Ausbau“ eingeführt wurde. Hiermit hat man versucht den Ausbau der ambulanten Hilfen kurzfristig einzudämmen. Man erhoffte sich hierdurch eine Reduktion der stationären Hilfen indem man diese z. T. in ambulante Hilfen umbaute. Dieses Vorhaben funktionierte jedoch letztlich nicht. Auch in der Literatur überschneiden sich diese beiden Begriffe immer wieder. Da durch den Umbau der stationären Hilfen auch der Ausbau der ambulanten Hilfen stattfand wird in dieser Diplomarbeit überwiegend der Begriff Ausbau benutzt, der jedoch auch immer im Bezug zu dem Umbau steht.³

¹ Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/805608002.pdf> (Anlage 2, S.4, 22, 34, 36); Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.448.

² Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Literatur nicht ausschließlich auf Baden-Württemberg bezieht. Getroffene Aussagen in der Literatur wurden nur übernommen, wenn sie mit den Erfahrungsberichten des KVJS und des DWW übereinstimmten und sowohl für Gesamt-Deutschland, als auch für Baden-Württemberg speziell Gültigkeit besitzen. Aus Platzgründen wird in dieser Diplomarbeit überwiegend der Begriff „Kind“ verwendet, gemeint sind jedoch auch die Jugendlichen, die Adressaten der HzE sind. Zum Zweck eines ungehinderten Leseflusses wird in dieser Diplomarbeit auf die sonst übliche weibliche und männliche Schreibweise verzichtet. Gemeint sind aber immer beide. Ebenso wird auf das Ausschreiben von Abkürzungen in der Pluralform verzichtet.

³ Vgl. Anlage 1b, Frage 1; ZfJ, 87. Jahrgang, Nr. 12/2000, S.449.

2 Allgemeines über die Hilfen zur Erziehung

2.1 Das neue KJHG

Mit dem Inkrafttreten des KJHGs hat sich der Bereich der HzE grundlegend gewandelt. Das zuvor geltende JWG war eher als eine Art polizeiliches Eingriffsgesetz zu sehen.¹ Das neue Gesetz sollte sich als Leistungsrecht etablieren und das Jugendamt mit einer neuen Rolle als Dienstleistungsbehörde statt als Eingriffsverwaltung versehen.²

Die HzE sind Leistungen, die Eltern in der Erziehung und im Umgang mit ihren Kindern unterstützen sollen. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, hat das zuständige Jugendamt diese Leistung zu erbringen. Es handelt sich also bei den HzE um sog. „Muss-Leistungen“, die auch auf Grund fehlender Haushaltsmittel nicht abgelehnt werden dürfen.³

Der Katalog „HzE“, den das Gesetz durch die §28 bis §35 SGB VIII ausweist, ist keineswegs abschließend. Dies wird durch das Wort „insbesondere“ in §27 Abs.2 S.1 SGB VIII deutlich hervorgehoben. Er lässt Raum die HzE für den Einzelfall individuell zu gestalten und bietet die Möglichkeit einzelne Hilfen zu kombinieren.

Zwischen den einzelnen Hilfen besteht keine Vorrangigkeit d. h. die Hilfen richten sich nach dem Bedarf des jeweiligen Kindes und sollen daher nebeneinander wirken.⁴

¹ Vgl. Nüberlin, G., Centaurus (1997), S.73.

² Vgl. Liebig, R., Juventa (2001), S.46.

³ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.285; Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.38.

⁴ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.38/39; Jordan, E., Juventa (2005), S.166.

2.2 Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage §27 SGB VIII

2.2.1 Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist in der Regel der Personensorgeberechtigte (PSB) gem. §7 Abs.1 Nr.5 SGB VIII.

Abweichend hiervon können auch andere Personen Anspruch auf die Hilfen haben.

Pflegeeltern erwerben das Recht zur Inanspruchnahme, sobald ihnen ein Teilbereich der Personensorge übertragen wird. Grundsätzlich sind Pflegeeltern nur berechtigt für ihr Pflegekind in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln und für dieses Sozialleistungen zu beantragen.¹

Erst mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) und die Ergänzung des SGB VIII durch den §27 Abs.2a wurde geregelt, dass auch Verwandte ein Recht auf die Inanspruchnahme der HzE haben.²

Durch die Übertragung der Vormundschaft auf eine Betreuungsperson wird die Versorgung des Kindes durch eine bessere Rechtsstellung erleichtert. Gleichzeitig soll die finanzielle Absicherung aber nicht dadurch verschlechtert werden, dass der Vormund kein Recht auf die Inanspruchnahme der HzE hat. Deshalb besteht auch für den Vormund, dessen Aufgabe es ist für das Kind zu sorgen, ein Recht auf HzE.³

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.240/241; Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.287.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.241.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.242/243.

2.2.2 Erziehungsdefizit

Damit ein Anspruch auf die HzE gem. den §§28 bis 35 SGB VIII besteht, muss ein sog. Erziehungsdefizit vorliegen. Von einem Erziehungsdefizit spricht man, sobald eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Versorgung durch die PSB gefährdet ist oder bereits nicht mehr gewährleistet wird.¹ Es liegt also ein Mangel im elterlichen Erziehungsbe- reich vor, den die PSB nicht aus eigener Kraft oder eigenem Antrieb beheben können. Die Gründe spielen bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen keine Rolle. Alle aktiven und passiven Verhaltensweisen der PSB können hierfür verantwortlich sein. Anknüpfungspunkt ist immer die aktuelle Lebenssituation des Kindes. Ziel muss sein diese soweit zu verbessern, dass langfristig gesehen gute Entwicklungschancen gegeben sind.²

2.2.3 Geeignetheit

Eine Hilfe ist geeignet, wenn sie ein taugliches Mittel zur Beseitigung oder zur wesentlichen Verbesserung der Lebenssituation des Kindes darstellt. Die Situation des Kindes muss durch die HzE positiv verändert werden können. Tauglich ist eine HzE auch, wenn sie durch ihren Einsatz die PSB in die Lage versetzt, eine Gefährdungssituation selbstständig abzuwehren oder zu beheben.

Deshalb muss auch die generelle Bereitschaft der PSB zur Mitarbeit vorhanden sein.³

¹ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.282.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.244; Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.282; Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.110.

³ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.283; Jung, H.-P., Haufe (2006), S.245.

2.2.4 Notwendigkeit

Eine HzE muss des Weiteren auch notwendig sein. Die Hilfe muss zum einen ausreichen, um den erzieherischen Bedarf zu decken, zum anderen auch erforderlich und tauglich sein die festgestellte Mangellage zu beheben bzw. auszugleichen.¹

Welche der in den §§28 bis 35 SGB VIII genannte Hilfe ausreichend ist, muss dann vom ASD im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich wird versucht mit der Hilfe eine Verbesserung der Situation des Kindes zu erzielen. Weiterhin soll versucht werden eine Hilfe zu wählen, die nicht zu stark in das Leben des Kindes eingreift. Somit besteht die Tendenz zuerst eine ambulante Hilfe einzusetzen, wobei der Einsatz einer stationären Hilfe nicht verweigert werden darf, falls diese geeigneter und notwendiger erscheint.²

2.2.5 Antrag

In den maßgebenden Paragraphen zu den HzE wird nicht erwähnt, ob eine Antragsstellung für die Inanspruchnahme zwingend erforderlich ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit und eventueller Kostenbeteiligung der PSB ist ein Antrag jedoch ratsam.³ Dieser kann zunächst formlos gestellt werden. Er wird bereits als gestellt angesehen, wenn die PSB zu erkennen geben, dass sie mit der Inanspruchnahme der HzE einverstanden sind. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich jedoch den Antrag später auch schriftlich vorliegen zu haben, sollte es zu eine Kostenbeteiligung der PSB kommen.⁴

In vielen Fällen liegt zu Beginn eines Hilfeverfahrens ein Antrag noch nicht vor. Das Jugendamt kann HzE auch aus eigenem Antrieb den PSB anbieten, wenn es auf eine Gefährdungssituation aufmerksam wird.

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.245.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.284; Jung, H.-P., Haufe (2006), S.245.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.243.

⁴ Vgl. Fieseler/Schleicher/Busch, Luchterhand (2007), S.59; Münder, J., Juventa (2006), S.407.

Der erste Schritt des Jugendamtes ist zu versuchen mit den PSB ins Gespräch zu kommen, um diese dazu zu bewegen einen Antrag auf HzE zu stellen. Da es jedoch möglich ist diesen Antrag auch nachträglich einzureichen, behindert diese Voraussetzung das Hilfeverfahren nur bedingt. Sollten sich die PSB weigern einen solchen Antrag zu stellen, obwohl die Erbringung einer HzE dringend erforderlich ist, kann sich das Jugendamt auch an das Familiengericht wenden. Dort wird je nach Fall ein Eingriff in das Recht der elterlichen Sorge angeordnet. In einigen Fällen führt dieser sogar zu einem kompletten Entzug des Sorgerechts. Kommt es hierbei zur Bestellung eines Vormundes, hat dieser die Möglichkeit den Antrag auf HzE zu stellen und kann somit die Voraussetzungen nachträglich erfüllen.¹

2.2.6 Rechtsfolge

Liegen alle Voraussetzungen des §27 Abs.1 SGB VIII vor, haben die PSB einen einklagbaren Anspruch auf HzE. Der ASD hat nun die Aufgabe eine geeignete Hilfeform gem. §27 Abs.2 SGB VIII unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes auszuwählen. Des Weiteren muss bei der Auswahl der Hilfe auch das Wunsch- und Wahlrecht der PSB gem. §5 SGB VIII berücksichtigt und das Kind an der Entscheidung ggf. gem. §8 SGB VIII beteiligt werden.²

Der ASD entscheidet über den Antrag und unterrichtet die PSB durch Bescheid über die getroffene Entscheidung.

Grundsätzlich hat die HzE im Inland zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen kann sie auch im Ausland erbracht werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der erzieherische Bedarf nur im Ausland ausreichend gedeckt werden kann.³

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S. 243.

² Vgl. Jordan, E., Juventa (2005), S.163/164; Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Drucksache 13/11368, S.180.

³ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006),S.290.

2.2.7 §27 Abs.3 und Abs.4 SGB VIII

§27 Abs.3 SGB VIII regelt zum einen, dass die HzE in ihrer Ausführung eine pädagogische Leistung sein soll. Zum anderen eröffnet Abs.3 die Möglichkeit, die HzE auch in Form einer begleitenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme zu leisten.¹

Sollte während der Erbringung der Hilfe die Jugendliche selbst Mutter werden, wird der zusätzliche Bedarf, der hierdurch entsteht, über §27 Abs.4 SGB VIII abgedeckt. Die PSB der Jugendlichen erhalten somit HzE für ihr eigenes Kind und ggf. für den pflegerischen und wirtschaftlichen Bedarf des Enkelkindes.

Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass bei dem Kind der jugendlichen Mutter ein Erziehungsdefizit gem. §27 Abs.1 SGB VIII vorliegt.²

3 Arten der Hilfe zur Erziehung

3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

3.1.1 Erziehungsberatung §28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung ist eine der ambulanten Hilfen, die es bereits vor der Einführung des neuen KJHG gab.³

Sie wird durch speziell hierfür eingerichtete Beratungsstellen erbracht, welche außerhalb der Jugendämter eingerichtet sind. Ratsuchende Eltern oder Kinder können sich spontan und ohne die Mitwirkung des ASD an die Erziehungsberatungsstellen wenden. Im Idealfall steht ihnen ein Team von mehreren Fachkräften zur Verfügung. Neben Sozialpädagogen, Psychologen und Therapeuten sollte auch die ärztliche Seite vertreten sein.⁴

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2007), S.246.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.292.

³ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.136.

⁴ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.49.

Durch die unterschiedlichen Fachrichtungen kann die vorliegende Situation aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden und am Ende eine flexiblere Wahl der Hilfe erfolgen.¹

Die Erziehungsberatung wird am häufigsten für Kinder im Alter bis 12 Jahre in Anspruch genommen und befasst sich mit allgemeinen Erziehungs- und Alltagsproblemen.² Sie unterstützt und berät auch bei Trennung und Scheidung, sowie bei psychischen Problemen des Kindes, wie Ängste oder bei Entwicklungsverzögerungen. Die Erziehungsberatung soll nicht nur präventiv und informatorisch sein, sondern auch auf die Bewältigung und Klärung der Probleme hinarbeiten. Gegebenenfalls muss die Beratungsstelle auf weiterführende Hilfen verweisen.

Die Erziehungsberatung ist für die Eltern, Jugendliche und Kinder kostenfrei. Ein Antrag hierauf ist nicht erforderlich.³

Im Vergleich der ambulanten Hilfen miteinander, wird die Erziehungsberatung am häufigsten in Anspruch genommen.⁴

3.1.2 Soziale Gruppenarbeit §29 SGB VIII

Die soziale Gruppenarbeit ist besonders für ältere Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren geeignet, die Probleme im Bezug auf ihre familiäre Situation haben oder unter allgemeinen Entwicklungsschwierigkeiten leiden. Die Jugendlichen sollen in erzieherisch gestalteten Übungs- und Erfahrungskursen lernen ihre Probleme innerhalb der Gruppe zu lösen. Zusätzlich sollten sie den Jugendlichen die Fähigkeit vermitteln eigene Entscheidungen unter Rücksichtnahme auf die Gruppe zu treffen und auch durchzusetzen.

Hierbei soll unter anderem auch der Abbau von Aggressionspotenzial, sowie der Aufbau von Selbstbewusstsein und sozialen Handlungskompetenzen gefördert werden.

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.253.

² Vgl. Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Drucksache 13/11368, S.244.

³ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.49; Jung, H.-P., Haufe (2006), S.252/254.

⁴ Vgl. Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Drucksache 13/11368, S.244.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen die Jugendlichen einen gewissen Entwicklungsstand mitbringen.¹ Die Dauer eines Kurses kann bis zu sechs Monate betragen und soll wohnortnah durchgeführt werden.

Die Kurse können aus drei bis zehn Jugendlichen bestehen.² Problematisch kann die soziale Gruppenarbeit dann werden, wenn die Jugendlichen zum Teil auf Grund richterlicher Anordnung und zum Teil durch die Erbringung einer HzE in die Kurse gelangen. Hier kann es zu erheblichen Spannungen innerhalb der Gruppe kommen, denen die Sozialpädagogen entgegen wirken müssen.

Eine Kostenbeteiligung fällt für die PSB in der Regel nicht an. Ausnahmen kann es im Bezug auf strafrechtlich verordnete soziale Gruppenarbeit geben.³

3.1.3 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer §30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand ist eine Form der HzE die zwar keine Altersgrenze vorsieht, sich aber an ältere Kinder richtet und die PSB nur bedingt in die Arbeit mit einbezieht. Im Mittelpunkt steht hier nicht die Familie, sondern das Kind. Deshalb ist es wichtig bei der Auswahl der Hilfe im Vorfeld abzuklären, ob sie auf die Situation der gesamten Familie einwirken soll oder nur auf das Kind.⁴

Der Erziehungsbeistand versucht mit dem Kind in dessen gewohnter Umgebung unterstützende Hilfe zur Bewältigung der Probleme zu leisten. Des Weiteren fungiert er als Vermittler zwischen dem Kind und den Eltern.⁵

Ziel ist es eine Verhaltensänderung bei dem Kind herbeizuführen, damit es seine Probleme selbstständig lösen kann. Je nach Alter soll auch die Verselbstständigung des Jugendlichen und somit die Loslösung vom Elternhaus erreicht werden.

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.256/257.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.257; Jordan, E., Juventa (2005), S.174.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S. 257/258; Jordan, E., Juventa (2005), S.175.

⁴ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S. 259.

⁵ Vgl. Jordan, E., Juventa (2005), S. 175/176.

Eine Voraussetzung für die effektive Arbeit des Erziehungsbeistandes ist, dass zu dem Jugendlichen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann. Aus diesem Grundgedanken heraus ist diese Hilfeform längerfristig angelegt und kann unter Umständen über Jahre andauern.¹

Als Abgrenzung zum Erziehungsbeistand wird der Betreuungshelfer hingegen gerichtlich durch ein Urteil bestimmt und ist zeitlich begrenzt. Er kann deshalb nur bedingt als HzE angesehen werden.²

Ein Kostenbeitrag durch die Eltern wird nicht erhoben. Nur in Fällen in denen der Betreuungshelfer gerichtlich verordnet wurde, kann es zu einer Kostenbeteiligung kommen.³

3.1.4 Sozialpädagogische Familienhilfe §31 SGB VIII

Die sozialpädagogische (sozialpäd.) Familienhilfe ist eine der Hilfen, die auch schon vor dem KJHG bestanden hat. In den 80er Jahren wurde diese Art der Hilfe unter der Entwicklung weiterer ambulanter Angebote bereits besonders gefördert und ausgebaut.⁴

Die sozialpäd. Familienhilfe stellt die intensivste Form der ambulanten HzE dar, da sie direkt in der Familie wirkt.

Hierbei sind Sozialpädagogen im Einsatz, die über eine spezielle therapeutische Zusatzausbildung vor allem im Bereich der Familienarbeit verfügen.⁵ Diese betätigen sich für zehn bis 20 Stunden pro Woche (je nach Bedarf der Familie) im familiären Umfeld und nehmen dort eine beratende und unterstützende Funktion für die gesamte Familie ein. Da sie hierbei intensiv in die Intimsphäre der Familie eingreifen, muss die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit Voraussetzung sein.

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.260/261.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.305.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.262.

⁴ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.139.

⁵ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.53.

Nur durch eine Vertrauensbasis zwischen der Familienhilfe und den Familienmitgliedern kann diese mit ihren Methoden etwas erreichen. Es ist deshalb besonders wichtig, dass die Familie weiß, dass die Familienhilfe vertrauliche Informationen aufgrund des Datenschutzes gem. §§61 ff. SGB VIII nicht weitergeben darf.¹ Die Familie sollte die Ratschläge akzeptieren und befolgen, was z. T. auch bedeutet eigene Erziehungs- und Verhaltensweisen in Frage zu stellen und zu ändern.²

Eingesetzt wird die sozialpäd. Familienhilfe bei schwerwiegenden Einschnitten im Leben der Kinder wie z. B. Trennung, Scheidung und Misshandlungen oder bei fehlender Erziehungskompetenz. Zusätzlich gibt sie Hilfestellungen bei der allgemeinen Haushaltsführung, sowie bei Kontakten mit Ämtern.³

Ziel ist es, das Verhalten in der Familie langfristig zu ändern und ihr somit die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu vermitteln.

Die Dauer dieser Hilfe kann aufgrund ihrer hohen Intensität auf bis zu drei Jahre angelegt werden. Bei dieser Hilfe entsteht den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag.⁴

3.1.5 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung §35 SGB VIII

Diese HzE wird zwar im Gesetz erst nach den stationären Hilfen genannt, wird jedoch meist zu den ambulanten Hilfen gezählt, da sie sich überwiegend mit dem Jugendlichen in seinem gewohnten Umfeld beschäftigt.

Die intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an besonders gefährdete Jugendliche und junge Volljährige in Notsituationen. Meist haben diese Jugendliche bereits einige HzE erfolglos durchlaufen und sich dem Hilfeangebot oft in verschiedener Weise entzogen.⁵

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S. 265.

² Vgl. Jordan, E., Juventa (2005), S. 178/179.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.265/266.

⁴ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.267; Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.53/54.

⁵ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.290/291.

Bei der ISE wird dem Jugendlichen ein Sozialpädagoge oder Psychologe zur Seite gestellt, der zum einen sozialpäd. Berufserfahrung und zum anderen aber auch eine hohe Frustrationsgrenze mitbringen sollte.¹

Nicht selten haben diese Jugendlichen Probleme mit Drogen, Prostitution oder sind in sonstige kriminelle Milieus abgerutscht. Der Betreuer versucht zu dem Jugendlichen eine Vertrauensbasis aufzubauen und ihn zur Mitarbeit zu motivieren.² Hierfür ist ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens des Jugendlichen nötig, ansonsten bestehen nur geringe Chancen für den Betreuer etwas zu bewirken. Daher steht der Betreuer für den Jugendlichen permanent als Ansprechpartner zur Verfügung. Er hilft dem Jugendlichen auf eigenen Beinen zu stehen z. B. durch Beratung und Unterstützung bei der Berufswahl und Ausbildungsplatzsuche. Zu dem hilft er dem Jugendlichen sich von dem jeweiligen Milieu zu lösen.³

Die ISE stellt das letzte mögliche Mittel dar, diesen Jugendlichen in irgendeiner Art zu helfen. Dies ist auch der Grund, weshalb die Jugendlichen oftmals große Hoffnungen und Erwartungen in die Betreuer setzen.

Die ISE ist aufgrund der schwierigen Lebenssituationen nur sinnvoll, wenn sie länger als ein Jahr andauert.

Im Unterschied zu den anderen ambulanten Hilfen können hier die Eltern an den Kosten beteiligt werden.

Zum Teil kann es vorkommen, dass sich die ISE auch zu einer stationären Hilfe entwickelt, wenn die Betreuung in einer Jugendwohnung oder stationären Unterbringung erfolgt.⁴

¹ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.59/60; Jung, H.-P., Haufe (2006), S.293.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.292.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.291/292.

⁴ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.59/60.

3.2 Teilstationäre Hilfe zur Erziehung

Die Erziehung in einer Tagesgruppe gem. §32 SGB VIII ist die einzige HzE die zwischen den ambulanten und stationären HzE steht. Hier werden Kinder nach der Schule in Gruppen durch eine pädagogisch besonders geschulte Fachkraft betreut. Durch die Tagesgruppe soll eine Fremdunterbringung des Kindes vermieden werden. Die Tagesgruppe sollte deshalb auch wohnortnah und im sozialen Umfeld des Kindes stattfinden.¹

Die Familien werden durch die Tagesgruppen entlastet. Trotzdem erfordert es die Mitarbeit der Eltern, die sich an getroffene Vereinbarungen halten sollten.

Die Kinder sollen in der Tagesgruppe in ihrer Entwicklung durch ein strukturiertes Lernfeld gefördert und unterstützt werden. Sie sollen soziales Verhalten, sowie neue Handlungskompetenzen erlernen. Zudem soll die Integration in die Gruppe gefördert werden. Des Weiteren wird versucht die Frustrationstoleranz zu erhöhen, die Konfliktfähigkeit zu verbessern und Aggressionspotential zu verringern.²

Festzustellen ist, dass die Erziehung in einer Tagesgruppe jedoch nicht aufgrund reiner Lernschwäche gewährt werden kann, es muss auch hier eine gefährdende Situation für das Kind bestehen.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe wird an den Wochentagen durchgeführt und meistens für die Dauer von maximal zwei Jahren.

Betreut werden acht bis 12 Kinder im Alter von acht bis 14 Jahren. Die Eltern können hier zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, da die Kinder in der Tagesgruppe auch mit Mahlzeiten etc. versorgt werden.³

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.273.

² Vgl. Jordan, E., Juventa (2005), S.182/183; Jung, H.-P., Haufe (2006), S.274.

³ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.55/56; Jung, H.-P., Haufe (2006), S. 274.

3.3 Stationäre Hilfen zur Erziehung

3.3.1 Vollzeitpflege §33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege stellt die Erziehung des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie dar. Ein Kind aus seiner Herkunftsfamilie heraus zu nehmen ist ein sehr einschneidender Schritt und sollte deshalb vorher intensiv geprüft werden.

Es muss eine akute Gefährdungssituation für das Kind bestehen, in der die Eltern nicht mehr in der Lage sind für das Wohl des Kindes zu sorgen.¹

Bei der Vollzeitpflege unterscheidet man drei Formen.

1. Kurzzeitpflege

Hier soll das Kind nur solange untergebracht werden bis das weitere Vorgehen zusammen mit der Familie entwickelt wurde. Meist wird das Kind hier aus einer akuten Gefährdungssituation herausgeholt und findet dort vorübergehend eine Unterkunft. Die Kurzzeit, auch Bereitschaftspflege genannt, ist jedoch eher zum Schutz des Kindes gedacht und weniger als HzE zu werten. Es kann sich hieraus aber eine HzE ergeben.²

2. Übergangspflege

Das Kind soll für eine begrenzte Zeit bei der Pflegefamilie leben. Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist hier von zentraler Bedeutung. Die Herkunftsfamilie muss indessen ihre Probleme bewältigen und eine kindeswohlgerichte Lebenssituation schaffen.

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.276/277.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.318/319.

Gründe für die Übergangspflege können auch Krankheit oder Strafverbüßung eines PSB sein, die es der Herkunftsfamilie unmöglich machten in dieser Zeit die Erziehung zu gewährleisten. Anschließend kehrt das Kind in die Herkunftsfamilie zurück.¹

3. Dauerpflege/Adoptionspflege

Ist eine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie nicht möglich und zeigen die leiblichen Eltern auch keinerlei Interesse an einer Rückkehr ihres Kindes, bedarf es der Dauerpflege. Das Kind wird hier in eine Pflegefamilie gebracht, die bereit ist das Kind auf Dauer in ihre Familie aufzunehmen und zu integrieren. Oftmals entwickelt sich daraus auch die sog. Adoptionspflege, d. h. nach einer gewissen Zeit haben die Pflegeeltern dann die Möglichkeit das Kind zu adoptieren und erhalten damit die gleichen Rechte, wie leibliche Eltern.²

Die Vollzeitpflege wird von Pflegeeltern erbracht, die das Kind in ihre Familie aufnehmen. Aufgrund der Bindungsbedürftigkeit jüngerer Kinder ist diese Hilfeart speziell für diese geeignet. Die meisten Pflegeeltern möchten Kinder im Alter von null bis sechs Jahre aufnehmen. Ältere Kinder in die Vollzeitpflege zu vermitteln ist daher schwierig. Für sie kommt dann nur noch die Heimerziehung in Betracht.³

Um eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen, ist die Elternarbeit wichtigste Voraussetzung.⁴

Bleibt diese erfolglos oder findet gar nicht statt, reduzieren sich die Chancen auf eine Rückkehr. Das Wohl des Kindes spielt hierbei immer eine herausragende Rolle. Gerade Kinder im Alter von null bis drei Jahren benötigen feste Bezugspersonen und bauen in dieser Zeit ihre wichtigsten sozialen Bindungen auf.

¹ Vgl. Jordan, E., Juventa (2005), S.190.

² Vgl. Jordan, E., Juventa (2005), S.190; Jung, H.-P., Haufe (2006), S.277.

³ Vgl. Günder, R., Lambertus (2007), S.26.

⁴ Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.56.

Es kann deshalb vorkommen, dass Kinder unter drei Jahren bereits nach einer Pflege von 12 Monaten in dieser Familie verbleiben sollen. Bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren tritt diese sog. Verbleibensanordnung mit einer Pflegedauer von 24 Monaten ein. Hierauf haben die Pflegeeltern ggf. ein Antragsrecht gem. §1632 Abs.4 BGB.¹

Zeigt die Elternarbeit Erfolg und verbessert sich die Situation in der Herkunftsfamilie, kann das Kind zu gegebener Zeit in diese zurückkehren. Dort sollte die Arbeit mit der Familie ggf. durch eine ambulante Hilfe fortgesetzt werden.

Die leiblichen Eltern werden hier in der Regel zu einem Kostenbeitrag herangezogen, da diese die Versorgung ihres Kindes aufgrund des Aufenthaltes in der Pflegefamilie nicht selbst übernehmen müssen.²

3.3.2 Heimerziehung; sonst. betreute Wohnform §34 SGB VIII

Die Heimerziehung ist eine weitere Form der HzE außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie kommt für ältere Kinder in Betracht, deren kindeswohlgerechte Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet ist und die nicht in die Vollzeitpflege vermittelt werden konnten.³

Die Kinder werden hier in einer Einrichtung Tag und Nacht untergebracht und betreut, sie wohnen dort in Gruppen mit einem Betreuer zusammen. Dadurch entsteht für diese Kinder eine neue Lebenswelt. Sie sollen mit Hilfe der Betreuer in die Lage versetzt werden, sich dort zurechtzufinden und sich auf die neue Lebenssituation einzulassen. Der Lebensmittelpunkt verlagert sich nun auf das Leben in dieser Wohngemeinschaft.⁴

¹ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.279/280.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S. 281.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.284.

⁴Vgl. Seithe, M., Leske+Budrich (2001), S.57/58; Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.323/324.

Die Heimerziehung verfolgt im Wesentlichen drei Ziele.

1. Sie soll das Kind in seiner Entwicklung fördern und eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ermöglichen,
2. sie soll bei Ausschluss der Rückkehr die dauerhafte Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten,
3. sie soll eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten, mit dem Ziel der Verselbstständigung.¹

Auch bei der Heimerziehung besteht generell die Möglichkeit der Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Voraussetzung hierfür ist eine erfolgreiche Elternarbeit.

Wird die Rückkehr des Jugendlichen in das Elternhaus weder von ihm selbst, noch von den Eltern gewünscht, hat die Heimerziehung das Ziel den Jugendlichen bei der Verselbstständigung zu unterstützen.²

Für diese Jugendlichen bietet sich oftmals nicht mehr die Heimerziehung an, sondern die HzE in einer **sonst. betreuten Wohnform**.

Dort leben die Jugendlichen in Wohngemeinschaften außerhalb des Heimes mit einem Betreuer zusammen, der jedoch nicht zwingend rund um die Uhr anwesend ist. Die Jugendlichen erhalten Unterstützung bei der Berufswahl und Ausbildungsplatzsuche. Sie lernen eigenverantwortlich zu handeln und ihren Alltag selbstständig zu meistern.

Die Dauer der Heimunterbringung, sowie der sonst. betreuten Wohnform kann variieren und ist von der Zielsetzung abhängig.

Die leiblichen Eltern werden regelmäßig zu einem Kostenbeitrag herangezogen, da diese hier, wie bei der Vollzeitpflege, für die Versorgung ihre Kinder nicht mehr sorgen müssen.³

¹ Vgl. Günder, R., Lambertus (2007), S.45.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.326.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.288/289; Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.324/325.

4 Der Hilfeplan §36 SGB VIII

Ein wichtiges Instrument zur Gewährung und Kontrolle einer HzE ist der Hilfeplan. Er besteht aus zwei Phasen.

Die erste Phase ergibt sich aus §36 Abs.1 SGB VIII. Hier soll die Entscheidung über die Gewährung einer HzE getroffen werden.¹ Wie unter 2.2.5 bereits erwähnt, ist die Antragstellung hier keine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung. Die Hilfestellung muss auch ohne Antrag geprüft werden. Ein Antrag oder zumindest eine entsprechende Willensäußerung setzt jedoch das Verfahren in Gang und führt später zu weniger Problemen, falls es um eventuelle Kostenbeteiligungen geht. Anspruchsinhaber ist der PSB. Dieser und das Kind werden ausführlich über das Hilfeverfahren, dessen Ablauf und die möglichen Folgen aufgeklärt und beraten.² Es soll auf das Wunsch- und Wahlrecht gem. §5 SGB VIII aufmerksam gemacht werden. Dieses besagt, dass die PSB, sowie das Kind bei der Auswahl der Hilfe zu beteiligen sind und auf Wünsche Rücksicht genommen werden soll.

Das Wunsch- und Wahlrecht findet seine Grenzen, falls eine Einrichtung gewünscht wird, mit der keine Vereinbarungen i. S. d. §78b SGB VIII bestehen und/oder die Wahl mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Im ersten Fall ist zu prüfen, ob es Vertragseinrichtungen gibt, die diese Hilfe erbringen könnten. Im zweiten Fall müssten die Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wunsch stehen. Es findet ein Vergleich der Mehrkosten mit den überörtlichen Durchschnittskosten statt.

Des Weiteren wird in der ersten Phase auch die Gewährung der Hilfe „Annahme als Kind“ (Adoption) geprüft.³

¹ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.373.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.314/315.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.315/316.

In der zweiten Phase geht es um die Entscheidung über die Hilfeart. Dauert die Hilfe voraussichtlich länger, z. B. wenn zu Beginn des Hilfeverfahrens das Ende noch nicht absehbar ist, sind mehrere Fachkräfte am Entscheidungsprozess zu beteiligen.¹

Als Gesamtes dokumentiert der Hilfeplan die Ziele der Hilfe, sowie die Art und Weise diese zu erreichen. Er enthält die Feststellung des erzieherischen Bedarfs, den Beginn der Hilfe, eine Prognose über deren Dauer und Intensität. Des Weiteren hält er die Entwicklungen während der Hilfgewährung schriftlich fest.²

Der Hilfeplan ist regelmäßig zu überprüfen, ob die gewährte Hilfe noch geeignet und notwendig ist und wird ggf. fortgeschrieben.³ Er dient den Sozialarbeitern als Leitfaden für Hilfeplangespräche mit bestimmten Einrichtungen und/oder den PSB und ist deshalb unverzichtbar. Geführt wird er vom Jugendamt bzw. zuständigen ASD.⁴

Bei der Entwicklung des Hilfeplanes muss den Leistungserbringern nach §36 Abs.2 S.3 SGB VIII die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben werden. Sie können diese jedoch verweigern.

Erzieher der Einrichtungen, Pflegeeltern, Familienhilfen, sowie Psychologen oder Therapeuten können sich ggf. am Hilfeplan beteiligen.⁵

Der Ablauf der Gewährung einer HzE soll in der nachfolgenden Abb.1 veranschaulicht werden.

¹ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.373.

² Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.313.

³ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.319.

⁴ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.318, Kunkel, P.-Ch., Jugendhilferecht, Nomos (2006); S. 132.

⁵ Vgl. Kunkel, P.Ch., Nomos (2006), S.389.

Schritte	Rechtsgrundlagen
1. Zuständigkeitsprüfung	Sachliche Zuständigkeit: § 85 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit: §§ 86, 86 d SGB VIII
2. Beratung des Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen	§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
3. Adoptionsmöglichkeit prüfen bei Fremdplazierung	§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII
4. Beratung im Team (Sozialarbeiter, Psychologe, Arzt)	§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII
5. Aufstellung eines Hilfeplans zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind sowie anderen Fachkräften/Jugendlichen	§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII
6. Antragstellung des Personensorgeberechtigten	§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
7. Entscheidung über Antrag	§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
– pädagogische Entscheidung durch fallzuständige Fachkraft im ASD mit Bindung für die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe	
– Statistikmeldung	§ 98 SGB VIII
8. – Bekanntgabe der Entscheidung durch Hilfebescheid (Verwaltungsakt)	§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII i.V.m. § 37 SGB X
– Kostenübernahmeerklärung (VA) gegenüber Einrichtung jeweils durch die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe	§ 77 SGB VIII oder. § 78 b SGB VIII
9. Festlegung der Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilie mit Erarbeitung einer Rückkehrperspektive	§ 37 Abs. 1 SGB VIII
10. Heranziehung zu den Kosten mit Kostenbeitrag in Leistungsbescheid (Verwaltungsakt) durch Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe	§§ 91–94 SGB VIII KostenbeitragsV

Abb.1: Ablaufdarstellung einer Hilfe zur Erziehung in 10 Schritten¹

5 Initiatoren des Ausbaus

5.1 Kostenentwicklung der kommunalen Haushalte

Die Wiedervereinigung Deutschlands und die daraus folgenden Transferleistungen ließen die finanziellen Lasten des Landes in die Höhe schnellen. Es kam zu Deckungsproblemen beim Bundeshaushalt. Dadurch wurden die Kostenlasten auch auf kommunale Ebenen verlagert. Die gleichzeitig eingetretene „neue Armut“ erforderte zusätzlich vermehrte Sozialleistungserbringung bei weiterhin schlechter Einnahmesituation. Die Einnahmen stiegen weniger stark als die Ausgaben. Dies war selbst in dem wirtschaftsstarken Baden-Württemberg der Fall.²

¹ Vgl. Kunkel, P.-Ch, Jugendhilferecht, Nomos (2006), S.265.

² Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.448.

5.2 Lebensweltorientierte Jugendhilfe und Strukturmaxime

Im Achten Jugendbericht werden bereits Strukturmaxime zur Entwicklung einer lebensweltorientierten Jugendhilfe festgehalten. Durch Auswertungen von Akten stellte sich heraus, dass die Lebensverhältnisse der Kinder in direktem Zusammenhang mit den aufgetretenen Problemen in den Familien standen. Die neuen Formen der HzE sollten das Angebot für Kinder in schwierigen Verhältnissen präventiv, wirkungsvoller und kostengünstiger gestalten.¹ Lebensweltorientierung bezog sich auf die Arbeit mit den gesamten Bedingungen des Milieus. Es sollten die biografischen, wie auch die persönlichen Erfahrungen und ihre Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen berücksichtigt werden. Wichtige Voraussetzung war, dass die Mitarbeiter der ASD verstanden, warum Menschen in bestimmten Situationen handeln, wie sie handeln um anschließend Ressourcen aufzudecken und geeignete Lösungen zu entwickeln.²

Die neuen ambulanten Hilfen sollten Störungen im Leben der Kinder vorbeugen. Diese wurden nicht mehr als Störung des Kindes, sondern als Störung in den Beziehungen des Kindes verstanden. Sie sollten, wenn möglich im sozialen Umfeld des Kindes behoben werden. Dieses Ziel verfolgten auch die Strukturmaxime des Achten Jugendberichts, wie nachfolgend aufgezeigt wird.³

5.2.1 Prävention

Die Jugendhilfe und ihre Leistungen sollten sich an den lebenswerten, stabilen Verhältnissen orientieren und kritische Lebenssituationen durch entsprechende Hilfe beseitigen. Durch präventive ambulante Angebote sollte zudem ein Ausgleich zu den stationären Hilfen geschaffen werden.⁴

¹ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.17; Elger/Jordan/Münder, Votum Verlag (1987), S.39 und 51.

² Vgl. Das Jugendamt, Heft 7 Juli 2002, S.280.

³ Vgl. Jahrbuch der sozialen Arbeit 2000, Votum Verlag (2000), S.322.

⁴ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.17; Jahrbuch der sozialen Arbeit 2000, Votum Verlag (2000), S.321; Jordan, E., Juventa (2005), S.14.

Aufgrund der Tatsache, dass sich Probleme entwickeln und oft das Ergebnis zunehmender Belastungen sind, mussten die Hilfen von nun an auch speziell vorbeugend wirken. Die Jugendhilfe sollte ihre alte Gewohnheit erst zu handeln, wenn eine Notsituation bereits eingetreten ist ablegen und Abstand von der Eingriffsorientierung nehmen. Es sollte gar nicht mehr zu solchen Notsituationen kommen. Das war zentrales Ziel der Prävention.

Durch tragfähige soziale Netze in der Gemeinde und die Unterstützung von Lebenslagen bestimmenden Institutionen wie z. B. Familie, Schule oder Arbeitsmarkt, sollte die Prävention umgesetzt werden.¹

Es musste jedoch beachtet werden, dass die Jugendhilfe sich nicht allein auf das Verhindern von Konflikten begrenzen durfte. Dies sollte nur einen Teil der Jugendhilfe darstellen.²

5.2.2 Dezentralisierung und Regionalisierung

Lebensweltorientierte Jugendhilfe besagt unter dem Aspekt der Dezentralisierung und Regionalisierung, dass die Hilfen wohnortnah angeboten werden sollten. Sie sollten in das soziale System und die gegebene Lebenswelt eingebettet werden. Wenn sich den Jugendämtern die Möglichkeit zur Schaffung solcher regionalen und lokal sozialen Netze bot, sollten sie diese auch nutzen, um die Netze entstehen zu lassen.³

Im Bezug auf die stationären Einrichtungen bedeutete dies, sich an der Lebenswelt der Kinder zu orientieren und die Leistungen für ihre Region anzubieten. Hierdurch sollte die Kooperation mit den Jugendämtern und den Eltern erleichtert werden.⁴ Ziel der Regionalisierung der Heime war, den Eltern lange Anfahrtswege zu ersparen, um eine bessere Arbeit zusammen mit den Eltern und dem Kind zu ermöglichen.

¹ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.85.

² Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.86.

³ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.86.

⁴ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.17 und 154.

Die Kinder sollten nicht mehr aus ihrer gewohnten Umgebung herausgenommen und isoliert werden.¹ Problematisch für die Einrichtungen war hierbei, dass die Regionalisierung dem Standort der meisten Heime widersprach. Deshalb musste zuerst eine Umstrukturierung geschehen, um die Heime regional anzusiedeln.²

Regionalisierung und Dezentralisierung war aber nicht nur auf die Einrichtungen der freien Träger bezogen, sondern betraf auch das Jugendamt selbst. Fortan sollte das örtliche Jugendamt alle HzE selbst erbringen. Zuvor war das Landesjugendamt für die Erbringung der Fürsorgeerziehung und freiwilligen Erziehungshilfen zuständig. Diese Hilfen betrafen meist schwierige, mit Problemen behaftete Kinder und endeten nicht selten in der kostenintensiven Heimerziehung.³

Fort an wurden die ASD wohnortnah eingerichtet, deren Aufgabe es war und heute noch ist, die ambulanten, sowie die stationären Hilfen außerhalb der Familie zu erbringen. Des Weiteren sind sie auch heute noch für die Familien- und Vormundschaftsgerichtshilfe zuständig. Durch diese wohnortnahen, sozialen Dienste wurde der Forderung nach der Berücksichtigung der vielschichtigen Probleme bei der Hilfestellung Rechnung getragen. Der Familie wurde eine feste Bezugsperson zugewiesen. Somit war eine intensivere Betreuung möglich, falls notwendig.⁴

Es musste darauf geachtet werden, dass die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe verbindliche Angebotsstandards aufwiesen. Weiterhin musste gewährleistet werden, dass die Sicherung der Lebensverhältnisse einheitlich ablief und alle die gleichen Leistungen bekamen. Dies war nur mit sozialpolitischer Absicherung möglich.⁵

¹ Vgl. Verlag für das Studium sozialer Arbeit (VfdSsA), Beiträge zur Erziehungshilfe 22 (2001), S.94/95.

² Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.154.

³ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Jugendhilferecht, Nomos (2006), S 25.

⁴ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Jugendhilferecht, Nomos (2006), S.205-207.

⁵ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.87.

5.2.3 Alltagsorientierung

Die Strukturmaxime der Alltagsorientierung diente der Zugänglichkeit der HzE für Kinder und deren Familien. Die Jugendhilfe sollte institutionelle, zeitliche und örtliche Zugangsbarrieren abbauen und mit Angeboten im Lebensraum für die Adressaten der Hilfe präsent sein. Die sozialpädagogische Familienhilfe, als bereits schon vorhandene ambulante Hilfe, erfüllte das Konzept der Alltagsorientierung, da sie in der Lebenswelt der Kinder agierte.

Die Hilfeadressaten mussten die Hilfen in ihrem gewohnten Umfeld erleben und die Schwierigkeiten dort selbst erkennen. Einzelne Erfahrungen und das Alltagsverständnis sollten mit einfließen, um einer ganzheitlichen Orientierung gerecht zu werden.¹

5.2.4 Integration

Eine weitere Strukturmaxime stellte die Integration dar. Kinder, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fielen, sollten nicht einfach weiter geschoben werden.

Man wollte die Ausgrenzung von Jugendlichen, die behindert waren, Drogenprobleme hatten, ausländischer Abstammung waren oder aus sonstigen Gründen isoliert wurden, verhindern. Für diese Kinder sollte die Jugendhilfe auch neue Angebote entwickeln um ihre Integration zu fördern.²

5.2.5 Partizipation

Zunächst soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die HzE eigentlich auf freiwilliger Basis verlaufen sollte; d. h. PSB stellen hierauf (freiwillig) einen Antrag, sofern nicht durch Gericht die Personensorge entzogen wurde.

¹ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.87/88.

² Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.88.

Unter Partizipation im Bereich der HzE versteht man vor allem das Mitspracherecht des Adressaten bei der Auswahl und der Durchführung der Hilfe. Durch das Einbeziehen der Adressaten sinkt bei diesen die Hemmschwelle den Antrag freiwillig zu stellen, zudem fühlen sie sich schließlich in den Prozess integriert. Man erhoffte sich durch die beiden Voraussetzungen der Freiwilligkeit und der Integration die Chancen, das Ziel der Hilfe zu erreichen, erheblich zu erhöhen.¹

5.3 Veränderte gesellschaftliche Bedingungen

5.3.1 Veränderte Entwicklungsmöglichkeiten

In den 80er Jahren zeichnete sich eine veränderte Entwicklungstendenz bei den Jugendlichen ab. Wohingegen sie sich früher an den Werten des Elternhauses orientiert und die Berufe der Eltern fortgeführt haben, legten sie inzwischen vermehrt Wert auf das Recht der freien Meinungsäußerung und auf die Verwirklichung der eigenen Persönlichkeit.²

Aufgrund der verbesserten Bildungsmöglichkeiten standen Jugendliche nun länger in Ausbildung und hatten weit mehr Einfluss auf ihre eigene Lebensgestaltung. Allerdings wurde ihre Lebenssituation dadurch auch komplexer und im Bezug auf die Jugendhilfe, auch ein Stück weit konfliktreicher.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für die eigene Lebensführung waren vielfältiger, was jedoch auch eine große Herausforderung für die Jugendlichen darstellte. Sie konnten sich nicht mehr an vorgegebene Muster orientieren.

Problematisch wurde es, wenn die Jugendlichen durch diese Vielfalt an Möglichkeiten überfordert waren. Es fehlte an der sozialen Sicherheit.

¹ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.88/89.

² Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.27.

Somit hatten die Jugendlichen zwar in ihrem persönlichen Bereich nun etliche Gestaltungsmöglichkeiten, im Bezug aber auf die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen standen ihnen nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten zur Verfügung.¹

Neu war auch das sich verändernde Rollenverständnis zwischen Mann und Frau. Dieses wurde nicht mehr so stark von gesellschaftlichen Normen geprägt. Immer mehr junge Frauen wollten trotz Kindererziehung im Erwerbsleben stehen und ihre verbesserten Bildungschancen auch ausnutzen.²

5.3.2 Wandel in den Familienkonstellationen

Bereits in den 70er und 80er Jahren zeichnete sich ein Rückgang der Geburtenrate ab. Die Anzahl der Familien mit mehr als zwei Kindern war rückläufig. Die Zahl der Kinder pro Familie pendelte sich im Durchschnitt bei zwei Kindern ein. Eine Reduktion der Fallzahlen der HzE konnte aufgrund dieser rückläufigen Entwicklung jedoch nicht prognostiziert werden. Es fehlte oftmals eine ausreichende Anzahl an Kindergartenplätzen. Später machten die Jugendlichen im Bereich Schule und Ausbildung ebenfalls die Erfahrungen um knappe Plätze kämpfen zu müssen.³

Des Weiteren bahnte sich eine neue Entwicklung an. Es gab eine steigende Anzahl von Kindern, die nur bei einem Elternteil aufwuchsen. Gleichfalls stieg die Gefahr, dass Kinder von Scheidung betroffen waren.⁴ Gerade im letzteren Fall stieg das Risiko der Familie sozialhilfebedürftig zu werden. Dies traf vor allem die alleinerziehende Mütter.⁵

¹ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.29/30.

² Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.29 und S.40/41.

³ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.30-33; ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.449/450.

⁴ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.36 und S.41.

⁵ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.41-43.

5.3.3 Neue Armut

In Baden-Württemberg, sowie in ganz Deutschland zeichnete sich immer mehr das Bild einer Zwei-Drittel-Gesellschaft ab. Zwei-Drittel der Gesellschaft waren wohlhabend, Ein-Drittel lebte bereits an der Armutsgrenze. Zunehmend stand die Problematik der Verteilungsgerechtigkeit im Raum. Öffentliche Armut stand privatem Reichtum gegenüber. Die Sicherstellung einer funktionierenden Sozialisation musste mit Nachdruck vorangetrieben werden.¹

Kinder, deren Familien von Scheidung und/oder Arbeitslosigkeit betroffen waren, wurden häufiger zu Empfängern von Sozialleistungen. Aus den genannten Gründen resultierte die „Neue Armut“.²

5.4 Heimkritik

Im Jahre 1969 wurde die Heimerziehung erstmals öffentlich kritisiert. Im Rahmen einer Studentenbewegung machten ehemalige Heimkinder, unterstützt durch Studenten, Sozialarbeiter und Erziehungswissenschaftlern, auf die Situation in den Erziehungsheimen aufmerksam.

Sie forderten die Abschaffung solcher Heime und die Ausarbeitung von Alternativen zur Heimerziehung.

Hauptkritikpunkte waren die beziehungsarmen Milieus in großen Einrichtungen und die identitätsstörende Wirkung der angewandten Erziehungspädagogik. Aufgrund der oftmals abgeschiedenen Lage der Heime wurde die Beziehung zur Herkunftsfamilie, ebenso wie die Beziehung zum sozialen Umfeld erheblich gestört.

Aufgrund der Proteste wurden die Methoden der Heimerziehung auch in der Öffentlichkeit zum Diskussionsthema.³

Somit entwickelten sich aus dieser radikalen Kritik neue Ansatzpunkte zur Ausdifferenzierung der Heimerziehung. Es sollten ambulante Hilfen entstehen, die z. T. auch in den Heimen angewandt werden sollten.

¹ Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr. 10/95, S.449 und 453/454.

² Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.43.

³ Vgl. Elger/Jordan/Münder, Votum Verlag (1987), S. 26/27.

Große Heime sollten abgebaut und Kleinstheime aus- bzw. aufgebaut werden, welche der Dezentralisierung dienen. Alternativen zur geschlossenen Unterbringungen sollten entstehen, ebenso wie Jugendwohngemeinschaften oder betreutes Wohnen. Diese in den 70er Jahren theoretisch festgehaltenen Ziele sollten im Laufe der kommenden Jahre in die Praxis umgesetzt werden.¹

6 Ziele des Ausbaus

Die in Kapitel 5 dargestellten Indikatoren für den Ausbau der HzE hatten im Wesentlichen das gemeinsame Ziel, die Angebotsvielfalt der HzE zu erweitern und somit die fallgerechte, individuelle Ausgestaltung der Hilfeleistung zu ermöglichen.²

Die Probleme eines Kindes sollten im Kontext und unter Berücksichtigung von dessen Lebenssituation behandelt werden. Die Hilfen sollten differenzierter ausgestaltet werden und weniger in den Lebensablauf des Kindes eingreifen. Das gesamte Herkunftsmilieu sollte in die Auswahl Hilfe mit einbezogen werden.

Es sollte ein Konzept der vernetzten, untereinander durchlässigen Hilfeangebote entwickelt werden.

Durch die Entwicklung dieser Forderungen und Zielen entstand, wie bereits erwähnt, 1990 das neue KJHG.³

Erst Mitte der 90er Jahre wurde die Notwendigkeit der Umstrukturierung der Jugendhilfe als Institution, sowie der Einführung eines neuen Finanzierungssystems zentrales Thema. Dabei ging es jedoch überwiegend um die Eindämmung der Ausgaben in der Jugendhilfe und zwar speziell auch im Bereich der stationären Heimerziehung.⁴

¹ Vgl. Elger/Jordan/Münder, Votum Verlag (1987), S.28/29.

² Vgl. Gabriel, T./Winkler, M., Ernst Reinhardt Verlag (2003), S.56.

³ Vgl. VfdSsA, Beiträge zur Erziehungshilfe 22, S.94/95.

⁴ Vgl. Gabriel, T./Winkler, M., Ernst Reinhardt Verlag (2003), S.56.

7 Entwicklung der Inanspruchnahme

Der Verlauf des Ausbaus der HzE lässt sich gut anhand der statistischen Daten der Inanspruchnahme der vergangenen Jahre erkennen. Die Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII muss jedoch gesondert betrachtet werden, da die Inanspruchnahme hier sehr hoch ist und diese auch spezifische Zugangs- und Verfahrenstrukturen hat.

Eine Abbildung zusammen mit den restlichen ambulanten Hilfen würde die Statistik verfälschen.¹

Die Fallzahlen der Erziehungsberatung beliefen sich in Baden-Württemberg im Jahr 2000 auf 33.282 und stiegen bis zum Jahr 2005 auf 36.719 an. Die aktuellen Zahlen des Jahres 2006 wiesen eine Inanspruchnahme von 37.027 Fällen aus. Es wird deutlich, dass in diesem Bereich die Inanspruchnahme in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Sowohl in den vergangenen Jahren, als auch heute ist die Erziehungsberatung die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfe.²

Aufgrund der geringen Fallzahlen der intensiven sozialpäd. Einzelbetreuung nach §35 SGB VIII – 2006 begann diese in Baden-Württemberg für lediglich 238 Jugendliche – wird auf diese Hilfe bei der nachfolgenden Darstellung verzichtet.³

In der folgenden Abb.2 ist die Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen nach §29 – §32 SGB VIII und der stationären Hilfen nach §33 und §34 SGB VIII dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die absoluten Fallzahlen aus der Summe der am 31.12. beendeten und der im jeweiligen Jahr laufenden Hilfen ergeben.

¹ Vgl. Anlage 3, S. 2.

² Vgl. Anlage 3, S. 2; Anlage 4; Anlage 5; Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Drucksache 13/11368, S.244.

³ Vgl. Anlage 6.

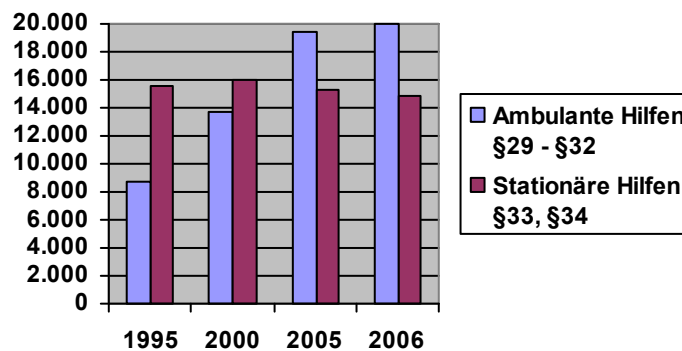


Abb.2: Entwicklung der absoluten Fallzahlen in Baden-Württemberg¹

Die Erziehung in einer Tagesgruppe nach §32 SGB VIII wird hier den ambulanten Hilfen zugerechnet. Die Begründung hierfür ist, dass die Kinder, die eine Tagesgruppe besuchen zeitlich nicht mehr aus dem Tagesablauf und dem Alltag ihrer Familie herausgenommen werden, wie es bei Kindern, die einen Hort besuchen, der Fall ist.²

Die Abb.2 zeigt, dass die Inanspruchnahme im Bereich der ambulanten Hilfen im Vergleich zu den stationären Hilfen im Laufe der Jahre stark angestiegen ist.

Ein besonders hoher Zuwachs konnte bei der sozialpäd. Familienhilfe und beim Erziehungsbeistand verzeichnet werden. Der sozialpäd. Familienhilfe kommt in Baden-Württemberg, neben der Erziehungsberatung, die größte Bedeutung zu, da sie in der Familie wirkt und daher sehr effektiv ist. Da hier die Hilfe in der gesamten Familie stattfindet, werden durchschnittlich 2,3 Kinder erreicht. In der Statistik wird nur die Zahl der betreuten Familien ausgewiesen. Insgesamt wurden in Baden-Württemberg 2006 durch die sozialpäd. Familienhilfe somit etwa 12.900 Kinder erreicht.³

Vergleicht man die Fallzahlen der vergangenen Jahre fällt eines deutlich auf.

¹ eigene Darstellung; vgl. Unterlagen von Herrn Bürger und stat. LA BW, Anlage 3, S.11; Anlage 7, Anlagen 9 bis 12b.

(Zusammenfassung der Fallzahlen der am 31.12. beendeten und andauernden Hilfen; in der Anlage sind die ambulanten Fallzahlen rot und die stationären Fallzahlen grün gekennzeichnet)

² Vgl. Anlage 3, S.1/2.

³ Vgl. Anlage 8, S. 3.

Der Ausbau der ambulanten HzE in Baden-Württemberg hat im Zeitraum von 2000 bis 2005 zu einem, wenn auch nur geringem Rückgang der Inanspruchnahme der stationären Hilfen geführt. Die Fallzahlen des Jahres 2006 unterstützen diese Aussage ebenfalls durch eine Abnahme der stationären Fallzahlen von 2005 auf 2006 von 314 Fällen.¹

Neben dem hohen Ausbaustand der ambulanten Hilfen könnten Gründe für die in Abb.2 dargestellte Entwicklung und die vermehrte Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen zum einen in dem vermehrt auftretenden Hilfebedarf aufgrund der zunehmend schwieriger werdenden Lebensbedingungen der Kinder und dem sozialstrukturellen Wandel gesehen werden. Zum anderen könnte diese Entwicklung auch daran liegen, dass ambulante Hilfen weniger eingreifend und isolierend wirken und daher eine höhere Akzeptanz in der Gesellschaft besitzen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme wird in Abb.2 für Gesamt-Baden-Württemberg ausgewiesen, betrachtet man jedoch die Inanspruchnahme in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Baden-Württemberg wird deutlich, dass diese Entwicklung nicht einheitlich verlief.²

Abb.3 zeigt, wie viele ambulante HzE auf eine stationäre HzE kommen. Die Erhebung wurde in 35 Kreisjugend-, neun Stadtjugend- und vier Jugendämtern der kreisangehörigen Städte in Baden-Württemberg durchgeführt.

In dieser Darstellung werden die regionalen Unterschiede in der Entwicklung der ambulanten und teilstationären HzE deutlich.

So kommt in Tübingen auf eine stationäre Hilfe 3,37 ambulante Hilfen und in Emmendingen hingegen auf eine stationäre Hilfe nur 0,71 ambulante Hilfen. Diese Ergebnisse lassen sich durch den unterschiedlich hohen Ausbaustand der ambulanten Hilfen in den einzelnen Jugendamtsbezirken erklären. Ebenso spielen die sozialen Bedingungen wie z. B. die Arbeitslosenquote oder die Anzahl der Hilfebedürftigen eine Rolle.³

¹ Vgl. Anlage 7, Anlagen 9 bis 12b.

² Vgl. Anlage 1a, Frage 2.

³ Vgl. Anlage 1a, Frage 2; Anlage 14, S.50 und 100.

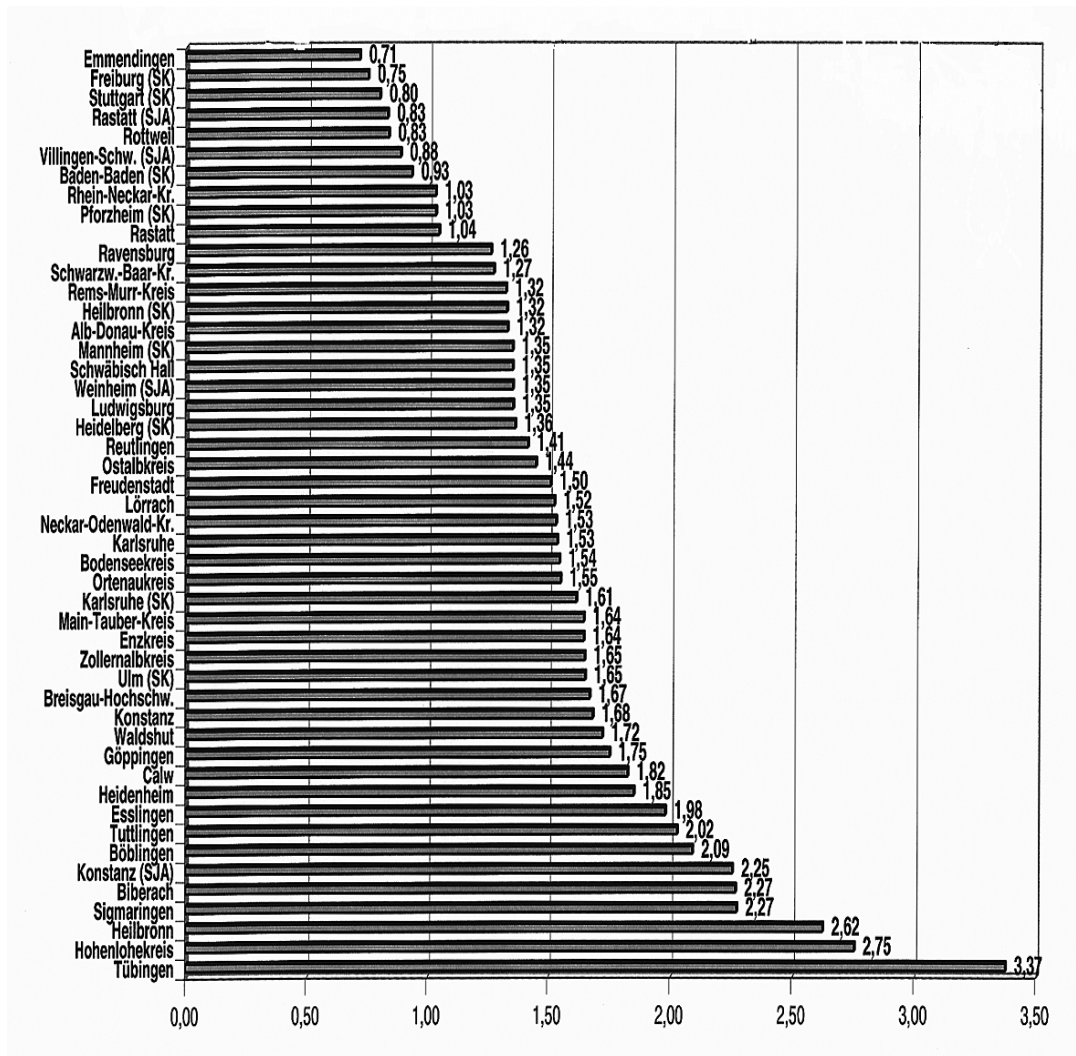


Abb.3: Hilfen nach §§29 – 32 je eine stationäre Hilfe (§§33, 34)
in den 48 Jugendamtsbezirken Baden-Württembergs 2006¹

Im Vergleich mit Gesamt-Deutschland ist die geringe Inanspruchnahme der Heimerziehung bemerkenswert. Diese ergibt sich zum einen daraus, dass in Baden-Württemberg schon in den 90er Jahren der Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen sehr weit fortgeschritten war und man sich nicht auf bereits Erreichtem ausgeruht hat.

Zum anderen wies Baden-Württemberg bereits 1998 eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme der Fremdunterbringung auf.

Diese Tendenz konnte erhalten und sogar noch verbessert werden.²

¹ Vgl. Anlage 13.

² Vgl. Anlage 14, S.23 -25.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache hat Baden-Württemberg eine gewisse Vorreiterrolle eingenommen. Es ist eines der wenigen Bundesländer, in denen der Ausbau der ambulanten Hilfen sehr effektiv und konsequent umgesetzt wurde. Dieser führte zwischen 2000 und 2005/2006, wenn auch nur geringfügig, zu einer Reduktion der stationären Fallzahlen. Diese Reduktion schlägt sich vor allem in der Bilanz der Heimerziehung nieder.¹

Ferner ist festzuhalten, dass die ambulanten und teilstationären Hilfen in den letzten Jahren in Baden-Württemberg stark an Bedeutung zugenommen haben. Im Bereich der Heimerziehung konnte eine leichte Reduktion der Fallzahlen erreicht werden. In der Vollzeitpflege wurde nur ein geringer Anstieg um 1% verzeichnet.

Trotz des demographischen Wandels, der seit Jahren einen Rückgang in der Anzahl der Kinder und Jugendlichen von null bis unter 21 Jahren aufweist, steigt die Inanspruchnahme der ambulanten HzE in Baden-Württemberg an.

Das Ergebnis daraus ist, dass der relative Hilfebedarf, also ausgehend von allen HzE, in Baden-Württemberg trotz Ausbau weiter zunimmt.²

¹ Vgl. Anlage 14, S.28; Anlage 15, S.3.

² Vgl. Anlage 8, S.3.

8 Auswirkungen auf die Heimerziehung

8.1 Auswirkungen auf die Fallzahlen

Wie Abb. 2 zeigt, haben die Fallzahlen der stationären Hilfen erst im Zeitraum von 2000 bis 2005 geringfügig abgenommen. In den Jahren nach der Einführung des neuen KJHG's stiegen die Fallzahlen in der Heimunterbringung noch an. Somit trat der von der öffentlichen Hand erhoffte Rückgang der Heimunterbringung mit dem Ausbau der ambulanten Hilfen vorerst nicht ein.¹ Der Ausbau der ambulanten Hilfen führte vorläufig zu einem gewissen Stillstand bei den stationären Fallzahlen und hatte eher einen abbremsenden Effekt.² Dies zeigt, dass allein der Ausbau der ambulanten Hilfen nicht automatisch zu einer Verringerung der Inanspruchnahme der stationären Hilfen geführt hat.

Dass die Fallzahlen im Zeitraum von 2000 bis 2005/2006 abgenommen haben, kann zwar zum Teil auf den oben schon erwähnten effektiven Ausbau der ambulanten Hilfen in Baden-Württemberg zurückgeführt werden. Weitere Einflussfaktoren waren jedoch der allgemeine Geburtenrückgang, der sich auszuwirken begann und der Ausbau des Pflegekinderwesens.³

Einer der wichtigsten Gründe für den Rückgang der Inanspruchnahme waren die geringen sozialstrukturellen Belastungen die in Baden-Württemberg vorlagen.⁴ Hierunter fielen u. a. Faktoren wie die Quote der alleinerziehenden Familien gemessen an der Grundgesamtheit aller Familien mit Kindern, die Quote der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie die Arbeitslosenquote.⁵

¹ Vgl. Anlage 3, S.11.

² Vgl. Anlage 14, S.29.

³ Vgl. Anlage 8, S. 4; Günder, R., Lambertus (2007), S.26/27 und 29; Anlage 14, S.160; ZfJ, 87. Jahrgang, Nr.12/2000, S.454.

⁴ Vgl. Anlage 14, S.34 und 160.

⁵ Vgl. Anlage 14, S.30.

8.2 Auswirkungen auf die stationären Einrichtungen

Erste Impulse für eine Veränderung im Feld der Heimerziehung gaben, wie bereits im Kapitel 5.4 ausführlich geschildert, die in den 60er Jahren aufgetretenen Heimkampagnen gefolgt von der Heimkritik der 70er Jahre. Neben der Kritik an dem Anstaltscharakter der Einrichtungen wurde auch die geringe personelle Versorgung der Heime bemängelt. Es fehlte hauptsächlich an pädagogisch ausreichend qualifiziertem Personal. Aufgrund dessen kam es in den 70er Jahren zu einem Ausbau des Hochschulwesens. In den drauffolgenden Jahren wurde vermehrt pädagogisch hoch qualifiziertes Personal eingestellt.¹ Unter der Einwirkung der neuen pädagogischen Einflüsse wurden erste Schritte zur Dezentralisierung und Deinstitutionalisierung der Heime unternommen. Die Notwendigkeit zu einer Ausgestaltung der ambulanten Hilfen wurden erkannt und erste Ansätze entstanden.²

In der Anfangsphase des Ausbaus der ambulanten HzE fingen die stationären Einrichtungen damit an, ebenfalls ambulante Hilfen anzubieten. Heute gibt es kaum noch Einrichtungen, die neben dem stationären Angebot nicht auch ambulante Hilfen anbieten.³

Zu Beginn ließen sich diese ambulanten Hilfen durch die noch relativ hohe Auslastung der stationären Angebote mitfinanzieren. Im Laufe der Zeit veränderte sich jedoch die Inanspruchnahme. Die stationäre Belegung stagnierte, während die Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen zunahm. Aufgrund des ambulanten Hilfeangebotes mussten die Einrichtungen, wie oben bereits erwähnt, dezentralisiert werden, um diese Hilfen wohnortnah anbieten zu können. Aufgrund dessen wurden auf der einen Seite Räume in der Umgebung angemietet, um ambulante Hilfen zu erbringen, auf der anderen Seite standen in der Einrichtung selbst Räume leer.

¹ Vgl. Blandow, J./ Faltenmeier, J., Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1989), S.282/282; Gabriel, T./ Winkler, M., Ernst Reinhardt Verlag (2003), S.38-40.

² Vgl. Gabriel, T./ Winkler, M., Ernst Reinhardt Verlag (2003), S.21.

³ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S.106.

Dies führte zu erheblichen finanziellen Nöten und es kam zu Zwangsfusionen einzelner Einrichtungen oder gar zu Schließungen. Die Folge war, dass nur die großen und qualitativ hochwertigen Einrichtungen bestehen konnten.¹

Mit dem Angebot von ambulanten HzE, musste innerhalb der Einrichtungen entweder neues Personal eingesetzt, oder bestehendes Personal geschult werden. Als weiteres Problem ergab sich, dass nun überwiegend Kinder mit verdichteten und massiven Problemen in die Einrichtungen kamen, denen ambulante Hilfemaßnahme nicht helfen konnten. Die Sozialarbeiter vor Ort hatten nun vermehrt mit problematischen Fällen zu tun, bei denen der pädagogische Aufwand und Einsatz höher war.²

Spätestens seit der Einführung der „Neuen Steuerung“ in der Jugendhilfe und unter dem Druck der Haushalte der Jugendämter musste die teure Heimerziehung sich immer wieder legitimieren. Die Einrichtungen müssen ihre Effektivität, Qualität und Effizienz auch heute immer wieder neu unter Beweis stellen. Vielen Einrichtungen fällt dies oftmals noch schwer.³

¹ Vgl. Anlage 1b, Frage 1, 6 und 7; Günder, R., Lambertus (2007), S.29; Wissmann, A., Boorberg (2005), S.11.

² Vgl. Anlage 1a, Frage 9; Anlage 1b, Frage 7; Günder, R., Lambertus (2007), S.26.

³ Vgl. Gabriel, T./ Winkler, M., Ernst Reinhardt Verlag (2003), S.22/23.

9 Auswirkungen auf das Jugendamt und den ASD

9.1 Neue Steuerung in der Jugendhilfe

9.1.1 Neue Orientierung und „Umbau statt Ausbau“

Durch den Bericht „Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) im Jahr 1994 wurde für die Jugendämter ein Leitfaden zur Neuorganisation ihrer Verwaltung erarbeitet.¹ Dieser Bericht trug den Entwicklungen der Vergangenheit Rechnung. Die kommunalen Haushalte standen vor einer Finanzkrise. Die Notwendigkeit einer Modernisierung der Verwaltung stand außer Frage. Das neue Steuerungsmodell sollte diese bewirken.² Die Verwaltung sollte flexibler handeln und die Lebensbedingungen der Bürger durch eine lebenswelt- und lebensraumorientierte Ausrichtung mit einbeziehen. Es sollten neue Schwerpunkte gesetzt werden. Gegenüber den Mitarbeitern wurden neue Anforderungen in Bezug auf wirtschaftlicheres Arbeiten und die Übernahme größerer Verantwortung gestellt.³

Diese Modernisierungsherausforderungen standen jedoch immer unter dem Gesichtspunkt der Kosteneinsparung. Völlig außer Acht wurde hierbei die Frage gelassen, ob das neue Steuerungsmodell mit seinem betriebswirtschaftlichen Ansatz und der Definition von „Produkten“ überhaupt auf die Jugendhilfe als Dienstleistungsunternehmen übertragen werden konnte.⁴ Personenbezogene Dienstleistung ist ein Prozess, hier z. B. der HzE und läuft daher generell anders ab, als die Produktion von wirtschaftlichen Gütern. Sie entstehen durch die Kooperation von Fachkraft und Leistungsadressat. Ebenso ist die Formulierung eines Zieles schwierig, weil dieses nicht allein von der Gewährung der Hilfe abhängt, sondern auch von deren Wirkung.⁵

¹ Vgl. KGSt, 9/1994, S.7/8.

² Vgl. Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfKw) (1996), Anlage 16, S.7/8.

³ Vgl. Gernert, W., Boorberg (1998), S.83; VfKw e.V. (1996), Anlage 16, S.30.

⁴ Vgl. VfKw e.V. (1996), Anlage 16, S.30/31.

⁵ Vgl. VfKw e.V. (1997), Anlage 17, S.15/16.

Aufgrund der Situation der kommunalen Haushalte stand das Jugendamt in einem Spannungsverhältnis zwischen Leistungsverantwortung/-pflicht und Sparmaßnahmen. Auch hier sollte das neue Steuerungsmodell Abhilfe leisten und durch eine verbesserte Fachkompetenz eine Reduzierung der Kosten herbeiführen.¹ Die Jugendhilfe, vertreten durch die Jugendämter, mussten ihre Leistungserbringung, sowie die Kostenseite transparent und überprüfbar gestalten, in dem sie versuchten „Produkte“ zu definieren. Dahinter stand die Absicht die zunehmenden Aufgaben mit den vorhandenen bzw. auch mit geringeren Mitteln effizienter zu erbringen. Ziel war es, neue Leistungsschwerpunkte zu setzen, um wirkungsvoller handeln zu können.²

Bei der Erfolgskontrolle, die unter Berücksichtigung der Forderungen, Zielgruppen, Ziele und Leistungen ausgewertet wurde, sollte die Zielerreichung kritisch überprüft werden. Dies war wichtig, um die Leistungen, sowie die Kosten transparenter zu machen. Gleichzeitig weist die Erfolgskontrolle die Notwendigkeit und den Sinn der Leistungen aus und hilft die Leistungen vor Gremien oder Entscheidungsträgern zu legitimieren. Die Jugendämter sollten Kostenbewusstsein, ebenso wie den effektiven Umgang mit den vorhandenen Ressourcen erlernen.³

Durch den Programmsatz „Umbau statt Ausbau“ wurde die Forderung, den Schwerpunkt der Hilfen in den ambulanten Bereich zu verlagern erneut aufgegriffen. Die stationären Hilfen sollten umgebaut und somit reduziert werden. Der Ausbau sollte aus Kostengründen etwas eingedämmt werden und stattdessen sollte nun ein Umbau zu Gunsten der ambulanten Hilfen stattfinden.⁴ Das neue Steuerungsmodell wurde als Instrument angesetzt, um die teure stationäre Hilfe der Heimerziehung zu vermeiden und entbehrlich zu machen.

Dabei wurde jedoch nicht bedacht, dass in einigen Fällen gerade diese Hilfe bedarfsgerecht und notwendig war.

¹ Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.447.

² Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.450.

³ Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.451.

⁴ Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.450/451; ZfJ, 87. Jahrgang, Nr.12/2000, S.449.

Es bestand die Gefahr, dass trotz der ambulanten Hilfen insgesamt höhere Kosten entstanden, falls die stationären Hilfen im Nachhinein doch noch gewährt werden musste. Dies zu verhindern war sowohl Aufgabe des Jugendamtes, als auch der freien Träger als Leistungserbringer. Es musste überprüft werden, ob die Leistung wirksam und wirtschaftlich erbracht wurde.¹

Die im Übrigen erhoffte Auswirkung der Reduzierung der Fallzahlen der Heimerziehung trat nicht ein. Wie schon in Kapitel 7 beschrieben, haben sich die stationären Fallzahlen nur gering reduziert bzw. stagnierten. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Ziel „Umbau statt Ausbau“ folgendes nicht bedacht wurde. Die Inanspruchnahme der stationären Hilfen hing nicht allein von der Tatsache ab, dass anderweitige Angebote und Alternativen im ambulanten Bereich fehlten. Vielmehr spielten viele andere bedarfsbeeinflussende Faktoren, wie z. B. der Einfluss des sozialstrukturellen Wandels auf die Familien, eine große Rolle. Dies ist auch heute noch der Fall.²

Im Bezug auf die „Neue Steuerung“ in der Jugendhilfe ist abschließend zu bemerken, dass sich die Jugendhilfe mit ihren Leistungen nicht nur an dem Ziel und den politischen, primär fiskalischen Vorgaben orientieren darf.³

Jugendhilfe hat einen vom Gesetz vorgegebenen Auftrag, der es ihr nicht erlaubt aufgrund fehlender Haushaltsmittel Leistungen zu verweigern.⁴

Es wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass nicht um jeden Preis gespart werden darf.⁵

Somit sollte sich die Jugendhilfe in den Prozess der Verwaltungsmodernisierung selbst vermehrt einbringen. Sie kann sich an den Instrumenten der „Neuen Steuerung“ orientieren, kann sie jedoch aufgrund ihrer Abstraktheit nicht einfach übernehmen.

¹ Vgl. VfKw e.V. (1997), Anlage 17, S.16/17.

² Vgl. ZfJ, 87. Jahrgang, Nr.12/2000, S.449/450.

³ Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr.10/95, S.452.

⁴ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), S.285.

⁵ Vgl. Pluto/Gragert/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007),S. 514.

Es sollte überprüft werden, in wie weit diese Instrumente die Effizienz und Effektivität der Jugendhilfe positiv beeinflussen können.

Die Verwaltungsmodernisierung ist ein Prozess, an dessen Ende eine verbesserte, qualitativ hochwertigere Leistung, auch im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen für die Leistungsempfänger stehen sollte.¹

9.1.2 Budgetierung

Im Kontext des neuen Steuerungsmodells tritt auch das neue Instrument der Budgetierung auf. Dieses definiert den konkreten Umgang mit den zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mitteln.²

Genauer gesagt steckt dahinter die Idee, dass von der politischen Ebene die Höhe der finanziellen Mittel bestimmt werden soll und das Jugendamt im Detail über die genaue Verwendung bestimmen kann. Dies sollte die Chancen erhöhen unbürokratisch kostengünstige und bedarfsgerechte Lösungen in der Jugendhilfe zu finden.³

Ob die Budgets in einem Haushaltsjahr unterschritten werden, hat z. T. keine Auswirkungen auf die Höhe der Haushaltsmittel im nächsten Jahr, folglich besteht kein Grund am Ende des Jahres nicht alle Mittel auszugeben. Die Budgets dienen somit eher der Disziplinierung der Mitarbeiter, da diese ihre Ausgaben rechtfertigen müssen und geben Verantwortung auf untere Ebenen ab.⁴

Meist hat sich für die Jugendämter durch die Einführung von Budgets nichts geändert. In der Praxis werden unter Budgets in verschiedenen Jugendämtern verschiedene Handlungsweisen verstanden. Aufgrund der abzusehenden Umstellung auf die Doppik tendieren einige Jugendämter dazu diese Budgetierung gar nicht durchzuführen, auch aus der Sorge heraus Mittel gekürzt zu bekommen.⁵

¹ Vgl. VfKw e.V. (1997), Anlage 17, S.101.

² Vgl. ZfJ, 82. Jahrgang, Nr. 10/95, S.452.

³ Vgl. Pluto/Gragert/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.507.

⁴ Vgl. Pluto/Gragert/Santne/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.508.

⁵ Vgl. Pluto/Gragert/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.509/510.

9.2 Die finanzielle Lage der Jugendämter

Der Ausbau der ambulanten Hilfen, der laut dem Bericht der KGSt von 1994 zu einer Reduktion der Ausgaben der stationären Hilfen führen sollte, konnte bis heute nicht verwirklicht werden.¹

Die Ausgaben für HzE nahmen mit 25% in der Gesamtschau der Ausgaben der Jugendhilfe den Zweit größten Ausgabeposten ein.²

Die Ausgaben für die Heimerziehung stellten immer noch den größten Teil der Ausgaben für die HzE dar. So betragen die Bruttoausgaben der HzE im Jahr 2006 insgesamt 390.960 €. Hiervon beliefen sich 193.287 € allein auf die Heimerziehung.³

Im Vergleich jedoch zum Jahr 2005 konnte man in Baden-Württemberg eine leichte Reduktion der Bruttoausgaben feststellen. 2005 betragen die Ausgaben für die HzE insgesamt 400.148 €. Hieraus entfielen 205.512 € auf die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform.

Es lässt sich also, wie schon bei der Fallzahlentwicklung in Kapitel 7, ein leichter Rückgang erkennen, der jedoch erst in den letzten Jahren einsetzte.⁴ Festzuhalten ist, dass durch den Ausbau der ambulanten Hilfen zur Erziehung ein weitaus höherer Anstieg der Ausgaben der Jugendhilfe verhindert werden konnte.⁵

Aufgrund der Kostensituation und den Sparbemühungen der Kommunen bleibt jedoch der Druck auf die Jugendämter weiter bestehen.⁶

¹ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S.100.

² Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemitt/2007370.asp?GesundhSozRecht>, Anlage 18.

³ Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3834_06001.pdf, Anlage 19, S.3.

⁴ Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3834_05001.pdf, Anlage 20, S.3.

⁵ Vgl. Anlage 1a, Frage 8; Anlage 3, S.13/14.

⁶ Vgl. Knab, E./Fehrenbacher, R., Lambertus (2007), S.113; Anlage 1a, Frage 7.

9.3 Personelle Situation

Die Jugendämter waren zunächst nicht auf den Wandel von der Eingriffsverwaltung zur Dienstleistungsverwaltung vorbereitet. Der Ausbau der ambulanten HzE führte zu steigenden Fallzahlen in den Jugendämtern, speziell im ASD. Bei zuerst gleich bleibender Personalausstattung ergab sich eine Überforderung der Jugendämter bzw. des ASD.¹ In Baden-Württemberg war die personelle Ausstattung in den Jugendämtern vergleichsweise gut.

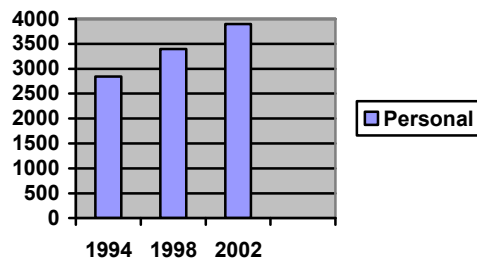


Abb.4: Die Personalentwicklung in Baden-Württemberg²

Wie Abb.4 zeigt, waren 1994 2.844 Personen in den Jugendämtern in Baden-Württemberg tätig. Diese Anzahl erhöhte sich bis 2002 auf 3.897. Somit ist die Anzahl des Personals in den Jugendämtern in Baden-Württemberg kontinuierlich gestiegen.³ Ein weiteres Indiz für eine relativ gute personelle Ausstattung in Baden-Württemberg ist die Verdoppelung der Personalausgaben im Zeitraum von 1992 bis 2006.⁴ In Baden-Württemberg wurde der Voraussetzung, genügend Personal für eine gut funktionierende und qualitativ hochwertige Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, Rechnung getragen. Somit wurde das Risiko einer Überforderung der Mitarbeiter, die dazu führen kann, dass ein erforderlicher Hilfebedarf zu spät festgestellt wird, minimiert.⁵

¹ Vgl. Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S.184; Anlage 1a, Frage 7.

² eigene Darstellung; vgl. Unterlagen stat. LA BW, Anlagen 21 und 22; Anlage 23, S.10.

³ Vgl. Anlage 14, S.85/86, Anlage 21; Anlage 23, S.10.

⁴ Vgl. <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:Jugendhilfe%20Ruf/294565.html>, Anlage 24.

⁵ Vgl. Pluto/Grager/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.516; Anlage 1a, Frage 7.

10 Auswirkungen auf die freien Träger

10.1 Negative Auswirkungen und Probleme

Die freien Träger und ihre Einrichtungen mussten sich auf eine erweiterte Angebotspalette an HzE einstellen. Gerade die stationären Einrichtungen mussten versuchen durch eine Ausdifferenzierung ihres Angebotes besser wirken zu können. Dem Konzept der Lebensweltorientierung mussten sie durch das Angebot wohnortnaher HzE gerecht werden.¹

Jedoch allein die Aufnahme ambulanter Hilfen in die stationären Einrichtungen diente nicht dem Konzept der Lebensweltorientierung. Die Aufnahme von Tagesgruppenangeboten nach §32 SGB VIII, die innerhalb der Einrichtung statt fanden, hatten wenig mit wohnortnaher Erbringung der Hilfeleistung zu tun. Auch wenn die freien Träger hierdurch versuchten die unter 8.2 erwähnten leer stehenden Räume neu zu nutzen. Die ungünstige Lage wurde hierbei jedoch nicht berücksichtigt.²

10.2 Neues Entgeltrecht gem. §78a – g SGB VIII

Aufgrund des Ausbaus der ambulanten HzE, sowie der sich verschärfenden finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte wurde zum 01. Januar 1999 das neue Entgeltrecht in das SGB VIII aufgenommen. Das neue Finanzierungssystem sollte einen sparsameren und wirtschaftlicheren Umgang mit den öffentlichen Mitteln Rechnung tragen. Durch den Wettbewerb unter den Einrichtungen sollte die Wirtschaftlichkeit und die Transparenz durch vergleichbare Leistungen gefördert werden.³

¹ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S.105/106; Anlage 1b, Frage 7.

² Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S. 106.

³ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S.79/80.

§78a SGB VIII beschreibt den Anwendungsbereich. Er enthält die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, über die Vereinbarungen abgeschlossen werden können. Dabei handelt es sich nur um teilstationäre und stationäre Leistungen.¹

Nach §78b Abs.1 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zur Übernahme des Leistungsentgeltes verpflichtet, falls mit dem freien Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Hilfeleistung ausgehandelt wurden (Leistungsvereinbarungen). Darüber hinaus müssen auch Vereinbarungen über die Höhe des Entgeltes, das den freien Trägern zur Finanzierung der Hilfe gewährt wird und die Qualität der Leistungen getroffen sein.² Die in den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen festgehaltenen Leistungs- und Qualitätsmerkmale dienen als Grundlage für die Entgeltvereinbarungen.³ Für die freien Träger der Jugendhilfe besteht auf den Abschluss solcher Vereinbarungen bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Diese Voraussetzungen sind eine Betriebserlaubnis, sowie die Einhaltung der Vorgaben im Rahmenvertrag.⁴ Der Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gem. §78f SGB VIII trat am 01.05.1999 in Kraft.

Er wurde zwischen dem Städte-, Gemeinde- und Landkreistag, allen großen Wohlfahrtsverbänden und dem Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. geschlossen. Er enthält eine Kündigungsfrist von einem Jahr und einen äußerst umfangreichen Katalog an Zusatzleistungen.⁵ Der Rahmenvertrag bildet allgemeine Grundsätze für die Verhandlungen über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer.⁶

¹ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22; VfdSsA (2001), S. 83.

² Vgl. VfKw (2004), Zusammenhänge und Wirkungen, S.13; Anlage 25, S.2/3.

³ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S.87.

⁴ Vgl. Wissmann, A., Boorberg (2005), S.14/15.

⁵ Vgl. Wissmann, A., Boorberg (2005), S.23.

⁶ Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, Nr.2/2004, S.52; Wissmann, A., Boorberg (2004), S.55; Anlage 25, S.1.

In Baden-Württemberg wird er durch eine Kommission, welche sich aus den oben genannten Vertragspartnern zusammensetzt, ausgelegt, weiterentwickelt und ergänzt.

Die Landesjugendämter der Wohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern (heute KVJS) haben in dieser Kommission einen Sitz und beratende Funktion.¹

Die Vereinbarungen bestehen, wie oben schon kurz erwähnt, aus drei Komponenten und werden im Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII genauer beschrieben bzw. bei verändertem Bedarf neu festgelegt. Die Hilfeplanung ist hierbei ein zentrales Element zur Steuerung der Vorbereitung und Gewährleistung von Hilfeleistungen.²

Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Art, das Ziel, den Umfang und die Qualität der Leistungsangebote. Die Entgeltvereinbarung enthält die differenzierten Entgelte für das Hilfeangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung beschreibt Methoden zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität der angebotenen Leistungen.³

Ziele der Vereinbarungen sollten sein, die Kostenentwicklung gerade im Bereich der teuren stationären Hilfen einzudämmen, die Kosten, als auch Leistungen transparenter zu machen und die Effizienz der Leistungen mit den eingesetzten Mitteln zu verbessern.⁴

10.2.1 Rolle des Jugendamtes und der freien Träger

Das Jugendamt spielt in den Verhandlungen die Rolle der Steuerungsinstanz. Es fordert von den freien Trägern eine größtmögliche Transparenz über ihre Leistungen und die Qualitätsstandards.

¹ Vgl. Anlage 1b, Frage 10; Anlage 25, S.2;
<http://agjf.de/index.htm?http://agjf.de/agjfneu/aktuell/artikel/jupo/kvjs.htm>, Anlage 25a.

² Vgl. Wissmann, A., Boorberg (2004), S.14/15.

³ Vgl. Wissmann, A., Boorberg (2004), S.21; VfKw e.V. (2004), Zusammenhänge und Wirkungen, S.14/15; Anlage 25, S.3/4 und 7.

⁴ Vgl. Wissmann, A., Boorberg (2004), S.13.

Daneben möchte das Jugendamt die getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Ressourcenverantwortung und der notwendigen Zielerreichung auch überprüfen können.¹

Seine Aufgabe ist es durch transparente Preis- und Leistungsentwicklung die verfügbaren finanziellen Ressourcen bedarfsorientiert, effektiv, sowie wirtschaftlich sparsam einzusetzen.²

Bei den freien Trägern ist das Organisationsprofil klarer, differenzierter und transparenter geworden. Das Kostenbewusstsein, wie auch das Leistungsbewusstsein der freien Träger ist enorm gestiegen. Es wurden aufwändigere Finanzierungs- und Abrechnungsformen in den Einrichtungen eingeführt.³

10.2.2 Probleme bei der Durchführung

Der Kostenträger steht zunehmend unter einem Sparzwang. Aufgrund der z. T. stagnierenden Personalressourcen in den Jugendämtern und des Subsidiaritätsprinzips soll die Leistungserbringung zunehmend an freie Träger abgegeben werden.⁴

Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Einrichtungen der freien Träger finanziell fördern, anstatt eigene Einrichtungen zu schaffen. Die öffentlichen und freien Träger sollen kostenbewusst und partnerschaftlich zusammenarbeiten.⁵ Dies gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Vorstellungen der beiden Träger sich oftmals widersprechen. Das Jugendamt steuert die Nachfrage im Hinblick auf die Auswahl des Leistungserbringers und orientiert sich unter anderem auch am Preis der Leistung. Die freien Träger stehen unter einem zunehmenden Wettbewerbsdruck.

¹ Vgl. Wissmann, A., Boorberg (2004), S:49.

² Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, Nr. 2/2004, S.52, Anlage 1a, Frage 10.

³ Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, 2/2004, S.54.

⁴ Vgl. ZfJ, 90. Jahrgang, Nr.2/2003, S.52 und 55; Wissmann, A., Boorberg (2005), S.49.

⁵ Vgl. Jung, H.-P., Haufe (2006), S.36/37.

Sie müssen versuchen ihre Leistungen qualitativ hochwertig und dennoch zu einem akzeptablen Preis anzubieten.¹

Die freien Träger tragen jedoch ausschließlich das finanzielle Risiko bei einer Fehlkalkulation des Bedarfs. Dies hat zur Folge, dass die Einrichtungen tendenziell höhere Preise aushandeln, als die Erbringung der Leistung tatsächlich kostet. Dieses Verfahren wird jedoch als Risikopuffer legitimiert.²

Leistungen die über die Grundleistungen hinausgehen, sog. Zusatzleistungen, müssen separat im Hilfeplanverfahren vereinbart werden. Eine solche Leistung ist beispielsweise die Finanzierung einer Heimunterbringung über das 18. Lebensjahr hinaus. Da es häufig gerade in diesem Bereich zu Unstimmigkeiten zwischen Kostenträger und Leistungserbringer kommt, kann bei einer Nicht-Gewährung der finanziellen Mittel der gesamte Erfolg der HzE auf dem Spiel stehen.³

In Baden-Württemberg gibt es ein Verzeichnis über die Zusatzleistungen. Ist eine Leistung dort nicht aufgelistet, wird sie nur bei einem besonderen Hilfebedarf gewährt und muss begründet sein.⁴

Problematisch für die freien Träger wird es, falls vor der stationären Hilfe bereits eine ambulante Hilfe in Anspruch genommen wurde.

Die Jugendlichen, die in die stationäre Einrichtung kommen, haben meist weitreichende Probleme. Aufgrund der vorgeschalteten ambulanten Hilfe und die dadurch bereits ausgegebenen finanziellen Mittel wird der Leistungsdruck auf die Einrichtung erhöht. Die Mitarbeiter sollen dann in kürzester Zeit versuchen die Probleme des Jugendlichen zu lösen.

Es kann vorkommen, dass die Einsparungsversuche der Kostenträger somit zu Lasten der Jugendlichen gehen. Durch den permanenten Kostendruck den die Leistungsträger ausüben, besteht die Gefahr eines Qualitätsverlustes der Leistungen der HzE.⁵

¹ Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, 2/2004, S.56; Anlage 1b, Frage 10.

² Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, 2/2004, S.56.

³ Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, Nr.2/2004, S.56.

⁴ Vgl. Anlage 25, S.4.

⁵ Vgl. ZfJ, 91. Jahrgang, Nr. 2/2004, S. 57/58; Anlage 1b, Frage 11.

10.3 Finanzierung ambulanter Leistungen

Überwiegend werden die ambulanten HzE über Zuwendungen bzw. Subventionen finanziert. Subventionen stellen vermögenswerte Leistungen dar, die der öffentliche Träger einem freien oder privaten Träger gewährt. Der freie Träger soll hiermit einen öffentlichen Zweck erfüllen.¹

Die in den §78a – g SGB VIII geregelten Verfahren beziehen sich hingegen speziell auf die Finanzierung teilstationäre und stationäre Hilfen. Gemäß §77 und §78a Abs.2 SGB VIII kann jedoch auf vertraglicher Grundlage oder durch Landesrecht bestimmt werden, dass diese Regelungen auch auf andere Leistungen, hier ambulanter Art, angewendet werden können.²

Ergänzend zu diesen Regelungen hat die KGSt im Jahr 1998 in ihrem Bericht „Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe“ Empfehlungen für das Kontraktmanagement im Bereich der ambulanten Hilfen gegeben.³

Auch hier verpflichtet das KJHG zur Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

Durch den Abschluss von Leistungsverträgen für ambulante Hilfeleistungen sollen die Ressourcen bestmöglich und zielgerecht genutzt werden. Die Leistungsverträge sollen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und effektive Arbeit schaffen und sich am Sozialraum und an der Lebenswelt orientieren.

Gleichzeitig dienen sie der Einhaltung von Standards, tragen zur Transparenz der Leistungen Träger bei und fördern deren Verantwortung.⁴

Die Jugendhilfeplanung spielt hierbei eine zentrale Rolle. Sie dient als Steuerungsinstrument um die Jugendhilfeleistung transparenter zu machen und abzustimmen.

¹ Vgl. Beiträge zur Erziehungshilfe 22, VfdSsA (2001), S.83; Münder, J., Luchterhand (2007), S.174.

² Vgl. VfKlw e.V. (2004), Zusammenhänge und Wirkungen, S.14; ZfJ, 90. Jahrgang, Nr.2/2003, S.56, Anlage 25, S.4.

³ Vgl. KGSt 12/1998, S. 7/8.

⁴ Vgl. KGSt, 12/1998, S.11; Anlage 1a, Frage 10.

Es sollen sowohl die Interessen des freien Trägers, als auch des öffentlichen Trägers berücksichtigt werden. Problematisch ist hierbei, dass sich der Bedarf im ambulanten Bereich, aufgrund hoher Fluktuation und der schwierigen Einschätzung der Verweildauer der Kinder, schlecht im Voraus planen und feststellen lässt.¹

Ziel der Leistungsverträge ist es festzuhalten, welche Ziele mit der Leistung verfolgt werden sollen und welche Qualitätsstandards eingehalten werden müssen. Des Weiteren wird bestimmt welche Rolle den Beteiligten zukommt und wie die Hilfeleistung zu finanzieren ist. Es wird die Art, der Umfang, die Dauer und die Höhe des Budgets bzw. Entgelts festgelegt.²

Durch die Leistungsverträge wird die Bereitstellung der Hilfeleistung unter Berücksichtigung vereinbarter Standards sichergestellt.³

11 Neuste Entwicklungen

11.1 Wandel der Lebensverhältnisse

11.1.1 Jugendarbeitslosigkeit

Die Jugendarbeitslosigkeit hat aus der Sicht der Jugendämter gravierende Auswirkungen auf ihre Tätigkeit. Durch sie werden Jugendliche aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Es findet kein Sozialisierungsprozess mehr statt. Folgen sind, neben den finanziellen Schwierigkeiten, Frustration und Isolation, Motivationsprobleme, sowie der Verlust des Selbstwertgefühls. Die Jugendhilfe hat zwar den Auftrag die Integration benachteiligter Jugendlicher zu fördern, die Problematik der Jugendarbeitslosigkeit kann jedoch nicht direkt von der Jugendhilfe behoben werden.

¹ Vgl. KGSt, 12/1998, S.13, Anlage 1a, Frage 10.

² Vgl. KGSt, 12/1998, S.16.

³ Vgl. KGSt, 12/1998, S.19/20.

Es handelt sich hierbei eher um ein politisches und wirtschaftliches Problem. Dies hat zur Folge, dass sich in der Jugendhilfe Resignation breit macht, da sie keinen Einfluss auf die Veränderung der Situation hat.¹

In Baden-Württemberg hat die Jugendarbeitslosigkeit der unter 25 Jährigen in den Jahren von 2000 bis 2005 fast kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2000 waren 27.630 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos, 2005 waren bereits 49.524 Jugendliche von Arbeitslosigkeit betroffen.

Nur zwischen 2003 und 2004 nahm die Arbeitslosigkeit geringfügig ab.

Im Jahr 2006 ließ sich erstmals wieder ein Rückgang im Bezug auf die Jugendarbeitslosigkeit erkennen. So sank die Anzahl der arbeitslosen Jugendlichen um 10.736 auf insgesamt 38.788. Im Jahr 2007 sank die Jugendarbeitslosigkeit weiter auf 26.900.²

Im Bundesländervergleich weist Baden-Württemberg mit einer Arbeitslosenquote der unter 25 Jährigen von 4,0% den niedrigsten Wert aus. Dies lässt die Annahme zu, dass die Jugendarbeitslosigkeit in Baden-Württemberg nur ein geringes Problem für die Jugendhilfe darstellt.³

11.1.2 Armut und Familienstrukturen

Die finanzielle Situation der Familien hat sich in den letzten Jahren weiter verschärft. Besonders betroffen sind Kinder, die bei alleinerziehenden Elternteilen aufwachsen. In Baden-Württemberg haben 75% aller alleinerziehenden Elternteile ein Nettoeinkommen unter 2.300€ im Monat. 32% der Alleinerziehenden insgesamt und 35% der alleinerziehenden Frauen haben nur 1300€ und weniger Netto im Monat zur Verfügung. Bei knapp 20% der Alleinerziehenden ist das Pro-Kopf-Einkommen geringer als 500€ Netto pro Monat. Bei Ehepaaren sind es lediglich 7%.

¹ Vgl. Pluto/Gragert/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.79-81.

² Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Landesdaten/AL_JD.asp, Anlage 26.
http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Indikatoren/06_017.asp?ArbeitsmErwerb, Anlage 27.

³ Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Indikatoren/06_017.asp?ArbeitsmErwerb, Anlage 27.

Damit sind Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen tendenziell stärker vom Risiko Armut betroffen, als Kinder von verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen.¹

Hierbei fällt auf, dass Kinder, welche bei ihrem alleinerziehenden Vater aufwachsen, überwiegend in besseren Einkommensverhältnissen leben als Kinder, die bei einer alleinerziehenden Mutter aufwachsen. Gründe hierfür sind sicherlich auch, dass alleinerziehende Väter meist ältere Kinder betreuen, ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin voll nachgehen und auch tendenziell mehr verdienen als Frauen.²

Im Bezug auf die HzE muss festgehalten werden, dass Kinder, die aus Scheidungsfamilien kommen und bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen, tendenziell häufiger eine HzE in Anspruch nehmen, als Kinder verheirateter oder zusammenlebender Elternteile. Dies hat jedoch nichts damit zu tun, dass alleinerziehende Eltern ihre Kinder schlechter betreuen. Alleinerziehende Eltern sind dem Risiko in ungünstigere und finanziell schlechtere Lebenssituationen abzurutschen in höherem Maße ausgesetzt, als verheiratete Eltern. Wird eine alleinerziehende Mutter arbeitslos, gibt es keinen Partner, der den entstandenen finanziellen Engpass, wenn auch nur kurzfristig, auffangen kann. Es steigt das Risiko der Verdichtung von Problemlagen und der daraus folgenden Überlastung.³

Im Jahr 2003 kam der größte Teil der Kinder, die eine stationäre HzE erhielten aus Familien die Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen und an der Armutsgrenze lebten. Den Zweit größten Anteil machten Kinder aus, die nur von einem Elternteil versorgt wurden.⁴

¹ Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/PDF/Beitrag04_09_04.pdf, Anlage 28, S.20/21.

² Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/PDF/Beitrag04_09_04.pdf, Anlage 28, S.22/23.

³ Vgl. Sozialpäd. Institut im SOS-Kinderdorf, Dokumentation 5 (2007), S.52/53.

⁴ Vgl. Sozialpäd. Institut im SOS-Kinderdorf, Dokumentation 5 (2007), S.48/49.

Obwohl Baden-Württemberg eines der Bundesländer mit der niedrigsten Anzahl Kinder ist, die an der Armutsgrenze leben, nahm diese zum Jahreswechsel 2006 auf 2007 mit 12,6% im Bundesländervergleich am stärksten zu.¹

Auch die Scheidungsrate stieg in Baden-Württemberg stetig an. Im Jahr 2000 wurden 22.050 Ehen geschieden, im Jahr 2005 23.909 Ehen.²

Die Jugendhilfe in Baden-Württemberg muss sich diesen beiden Problemen stellen. Die steigenden Zahlen in beiden Bereichen lassen einen signifikanten Rückgang der stationären HzE in nächster Zeit nicht erwarten.³

11.2 Demographischer Wandel

Die Entwicklung der Bevölkerungsanzahl in Baden-Württemberg ist, wie in ganz Deutschland, bereits seit einigen Jahren rückläufig. Es stellt sich besonders deutlich heraus, dass gerade der Anteil der unter 20 Jährigen kontinuierlich sinkt. Der Anteil der über 65 Jährigen im Gegenzug jedoch steigt.⁴ Kinder und Jugendliche nehmen einen immer geringeren Anteil an der Gesamtbevölkerung ein. Sie werden somit im Laufe der Zeit zu einem „knappen Gut“.⁵

Diese Aussage wird durch die nachfolgende Abb.5 verdeutlicht. Sie weist die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung speziell in Baden-Württemberg aus.

¹ Vgl. <http://www.tagesspiegel.de/berlin/Berlin:art114,1855106>, Anlage 29.

² Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/Familie/famZ_01_13.asp, Anlage 30.

³ Vgl. Sozialpäd. Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (2007), Dokumentation 5, S.56.

⁴ Vgl. Pluto/Grager/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.430

⁵ Vgl. Forum Erziehungshilfen, Heft 5/2007, Anlage 32, S.2.

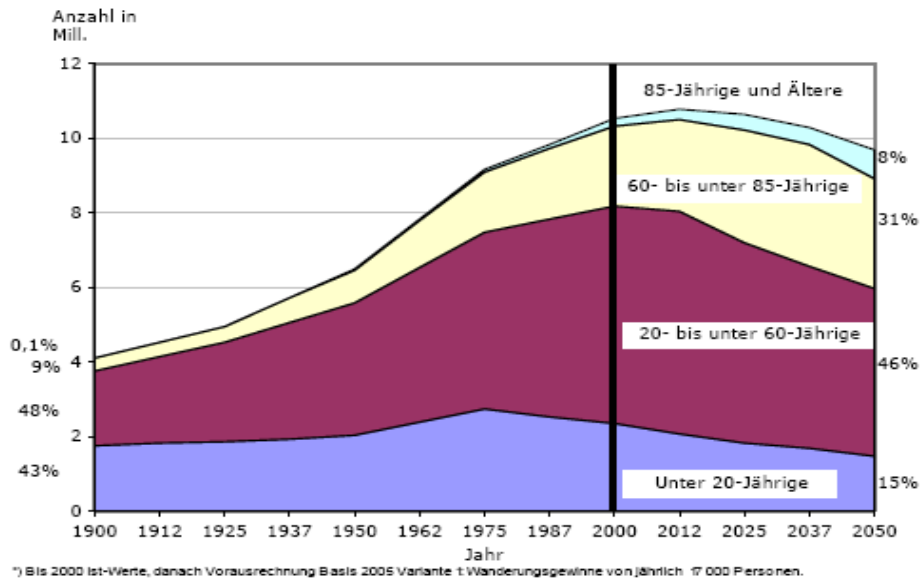


Abb.5: Die demografische Zeitwende¹

Problematisch hierbei ist, dass dies zu Verteilungskämpfen der finanziellen Ressourcen in den sozialen Sicherungssystemen führen kann. Der Anteil der älteren Generation und somit der Anteil der pflegebedürftigen Menschen steigt. Obwohl der Anteil der Kinder sinkt, wächst auch hier der Hilfebedarf.

Es kann zu einer Verteilung der Mittel zugunsten der älteren Generation kommen. Gleichwohl besteht die Gefahr, die Kinder und somit eigentlich auch die Zukunft der Gesellschaft zu vernachlässigen. Um dies zu verhindern, muss die Notwendigkeit der Unterstützung der Kinder der gesamten Gesellschaft vermittelt werden.

Kinder können nicht selbst in das politische Geschehen eingreifen. Ihre Eltern nehmen zwar durch ihr Wahlrecht Einfluss auf das politische Geschehen und versuchen hierdurch zum Wohl der Kinder zu handeln, jedoch bilden sie nur einen geringen Anteil der gesamten Wähler. Somit sind Kinder auf weitere Personen angewiesen, die ihre Interessen vertreten.²

¹ Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/Analysen!Prognosen/20061109essay.pdf>, Anlage 31, S.2.

² Vgl. Forum Erziehungshilfen, Heft 5/2007, Anlage 32, S.1 – 3.

Die Abb.6 unterstützt die getroffene Aussage über die gegensätzliche Entwicklung der Bevölkerung in Baden-Württemberg und die Brisanz, die sich gerade für die HzE ergeben kann, wenn es um die Verteilung der finanziellen Ressourcen geht.

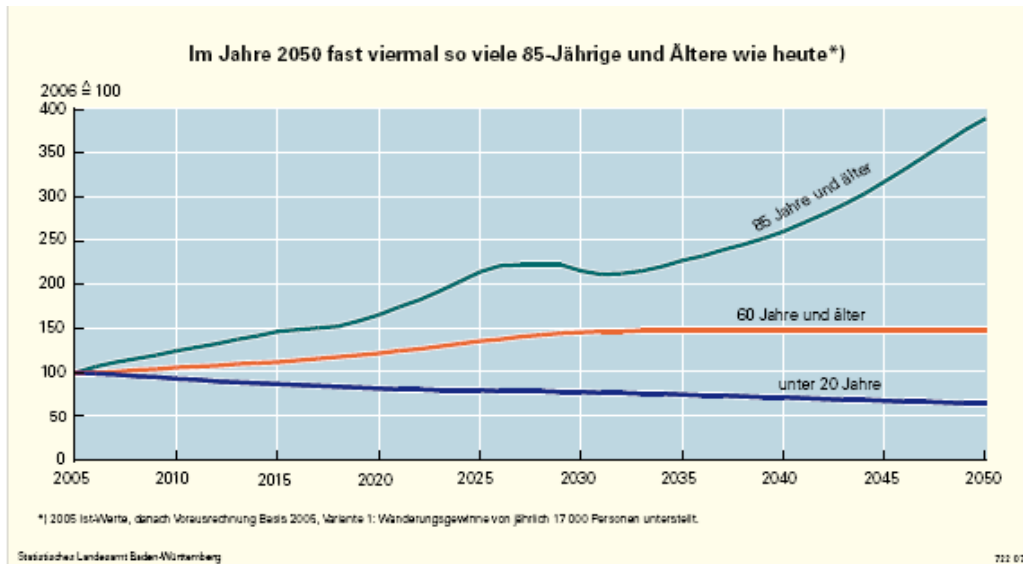


Abb.6: Im Jahre 2050 fast viermal so viele 85-Jährige und Ältere wie heute¹

In direktem Bezug auf die HzE hat der demografische Wandel in der Bevölkerung der unter 21 Jährigen verschiedene Auswirkungen.

Im Zeitraum bis 2010 wird die Anzahl der über 12 Jährigen kaum zurückgehen. Bei den 18 bis unter 21 Jährigen wird die Zahl sogar noch ansteigen. Ab 2010 wird jedoch gerade der Anteil der 12 bis 15 Jährigen bis 2020 um 20% sinken.

In der Altersgruppe der unter 6 Jährigen wird bis zum Jahr 2010 ein Rückgang von ca. 8% zu erwarten sein. Schätzungen zufolge wird sich dieser Stand stabilisieren.²

Die vermutlich bis zum Jahr 2010 nicht rückläufige Bevölkerungsanzahl der über 12 Jährigen wird enorme Auswirkungen auf die kostenintensive Heimerziehung haben.

¹ Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/803307003.pdf#search=%22Demografie%22>, Anlage 33, S.29.

² Vgl. Forum Erziehungshilfen, Heft 5/2007, Anlage 32, S.4.

Die Heimerziehung wird überwiegend von diesen, insbesondere auch von den über 15 Jährigen in Anspruch genommen. Somit kann bis zum Jahr 2010 nicht mit einem erheblichen Rückgang dieser Hilfe gerechnet werden.¹

Die nachstehende Abb.7 zeigt grafisch die Veränderung der einzelnen Altersgruppen in Baden-Württemberg.

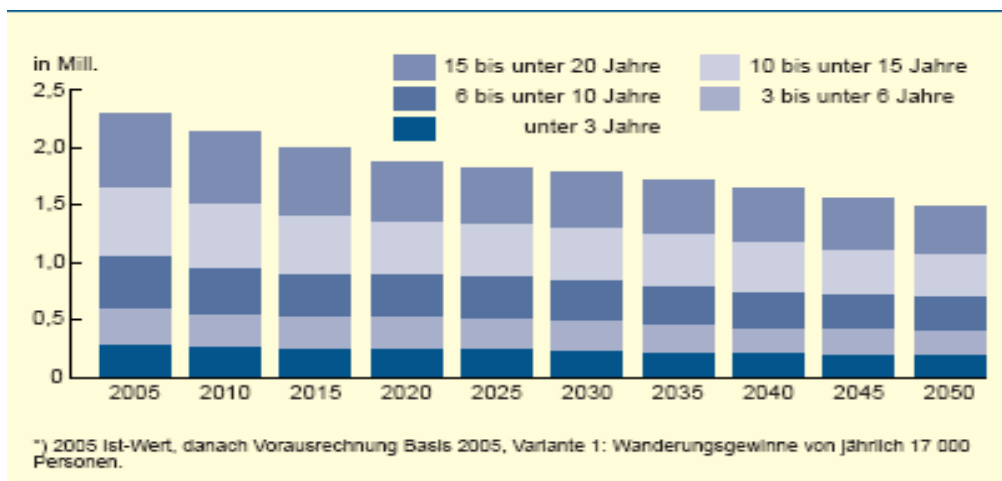


Abb.7: Unter 20-Jährige in Baden-Württemberg bis 2050 nach ausgewählten Altersgruppen *)²

Es können, trotz des Rückganges des Bevölkerungsanteils der Kinder in den nächsten Jahren keine Einsparungen in der Jugendhilfe erwartet werden.³

¹ Vgl. Forum Erziehungshilfen, Heft 5/2007, Anlage 32, S.5.

² Vgl. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/PDF/Beitrag07_02_02.pdf, Anlage 34, S.8.

³ Vgl. Pluto/Grager/Santen/Seckinger, Verlag Deutsches Jugendinstitut (2007), S.431.

12 Zusammenfassung und Ausblick

In den vergangenen 15 Jahren hat die Jugendhilfe durch den Ausbau der HzE versucht den veränderten Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Sie bietet Hilfesuchenden seither eine Vielfalt an Angeboten. Auch wenn die hochgesteckten Ziele, wie die Reduzierung der Fallzahlen, ebenso wie die Reduzierung der Ausgaben im stationären Bereich zwar nicht in dem erhofften Maße erreicht wurden, konnten jedoch wichtige Akzente gesetzt werden. Durch den Ausbau der ambulanten und teilstationären HzE konnten sowohl die Inanspruchnahme der stationären Hilfen, wie auch der Anstieg der Ausgaben der Jugendhilfe abgebremst werden.¹

Es kann also hier schon festhalten werden, dass der Ausbau wichtig und notwendig war, um zum einen den weiteren Anstieg der Ausgaben in der Jugendhilfe zu verhindern, zum anderen den Entwicklungen der Gesellschaft gerecht zu werden, die Anspruch auf eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Hilfeleistung hat.²

Wie wichtig und erfolgreich dieser Ausbau war, zeigen auch die neu durchgeführten Studien zur Praxisforschung.

Die Jugendhilfe-Effekt-Studie (JES) stellt unter den Gesichtspunkten der Strukturqualität und der Prozessqualität zentrale Ergebnisse über die Effektivität und Qualität der ambulanten, wie auch stationären Hilfeleistungen heraus. Unter Strukturqualität werden hier die Rahmenbedingungen der Einrichtungen, unter denen sie die Hilfeleistung erbringen, verstanden. Die Prozessqualität hingegen bezieht sich auf die Handlungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsgewährer wie. z. B. die Qualität im Umgang mit den Klienten.³

Die Ergebnisse der JES zeigten, dass in 70% der Fälle die Lösung der Ausgangsproblematik eingeleitet werden konnte.

¹ Vgl. Anlage 14, S.29;

² Vgl. ZfJ, 87. Jahrgang, Nr.12/2000, S.450.

³ Vgl. Knab, E./Fehrenbacher R., Lambertus (2007), S.282-285.

Die HzE führte zu einem Abbau von Auffälligkeiten und gleichzeitig auch zu einem Aufbau von eigenen Kompetenzen. Bei 56% der Fälle konnten die Hilfeplanziele bezogen auf das Kind, die Eltern und die gesamte Familie erreicht werden. Verantwortlich für diese Ergebnisse wird vor allem die hohe Fachlichkeit, aber auch die gute Kooperation mit den Eltern genannt.

Auch im Hinblick auf die Stabilität der erreichten Verhaltensänderung gibt die JES positive Rückmeldung.¹

Durch die Evaluation erzieherischer Hilfen (EVAS) wurde es den Einrichtungen und Diensten schließlich ermöglicht, auf fundierter wissenschaftlicher Basis den effizienteren Einsatz ihrer Ressourcen zu überprüfen. Aufgrund der Aufgliederung der Auswertungen konnten Vergleiche unter den Einrichtungen gezogen werden. Dies ermöglicht eine Verbesserung der pädagogischen Praxis, gleichzeitig werden Einsparungsmöglichkeiten erkennbar. Dieses Modell befindet sich heute noch in der Erprobungsphase, soll aber für alle Dienste und Einrichtungen ein Instrument zur Qualitätsentwicklung darstellen.²

Im Zuge des Ausbaus der HzE entstanden viele neue Instrumente, wie die „Neue Steuerung“ oder das neue Entgeltrecht. Alle diese Instrumente verfolgten das Ziel die Kostenentwicklung in den öffentlichen Haushalten, durch den effektiven und gesteuerten Umgang mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen, einzudämmen und die Qualität und Effizienz der Hilfeleistungen zu steigern.

Die „Neue Steuerung“, wie auch das neue Entgeltrecht befinden sich immer noch mehr oder weniger in der Entwicklungsphase und müssen daher ständig weiterentwickelt und verändert werden.

¹ Vgl. Knab, E./Fehrenbacher, R., Lambertus (2007), S.286/287 und 289/290.

² Vgl. Knab, E./Fehrenbacher, R., Lambertus (2007), S.304/305 und 314.

Die Gesellschaft und die Lebensbedingungen in denen Kinder heutzutage aufwachsen werden zunehmend schwieriger.

Die Zunahme der Kinderarmut, der demografischer Wandel und die veränderten Familienkonstellationen, all diese Prozesse laufen nebeneinander ab. Im Hinblick hierauf wird sich eher ein steigender Hilfebedarf im Bereich der Jugendhilfe abzeichnen. Hierbei verliert auch die stationäre Heimerziehung nicht an Bedeutung, sondern wird auch in Zukunft für einige Kinder einen bedarfsgerechten und verlässlichen Ort des Aufwachsens bieten.¹

Der Hilfebedarf der Kinder wird zunehmend spezifischer. Dies wird auch eine weitere Flexibilisierung der HzE nötig machen, damit die Hilfe dem individuellen Bedarf der Kinder entsprechen kann.² Es lässt sich auch kein anderer Trend erkennen, da trotz der guten konjunkturellen Lage keine Anzeichen für eine verbesserte gesellschaftliche und soziale Teilhabe von benachteiligten Menschen festzustellen sind.³

Baden-Württemberg bietet im Vergleich mit anderen Bundesländern gute Entwicklungsbedingungen für Kinder.

Jedoch muss auch hier den vergangenen und den zukünftigen Entwicklungen weiter Rechnung getragen werden, damit dieser Standard gehalten und auch gesteigert werden kann.

Die Hilfeleistungen der Jugendhilfe werden weiter an Bedeutung gewinnen und müssen immer wieder in ihrer Effizienz und Qualität überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Kinder und Jugendlichen sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Aus diesem Grund ist es die Pflicht der Gesellschaft und der Jugendhilfe den Kindern die Unterstützung zu bieten und sicherzustellen, die sie benötigen, um sich erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren.

¹ Vgl. Sozialpäd. Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (2007), Dokumentation 5, S.56.

² Vgl. VfdSsA, Beiträge zur Erziehungshilfe 22 (2001), S.113.

³ Vgl. Forum Erziehungshilfen Heft 5/2007, Anlage 32, S.10.

Unter diesem Blickwinkel hat sich die Jugendhilfe den Anforderungen der Zukunft zu stellen und es besteht Grund zur Annahme, dass der Entwicklungsprozess in den Angeboten der HzE noch lange nicht abgeschlossen ist.

Diese Prognose wird durch die bereits schon öfter vorgenommenen Änderungen innerhalb des KJHG belegt. Des Weiteren zeigen die Erweiterungsgesetze, wie das Beistandschafts- und Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 oder das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004, sowie das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz von 2005 die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung auf.¹

Es bleibt abzuwarten welche Auswirkungen diese neuen Gesetze auf den Bereich der HzE haben werden.

Ein Element, dass man vielleicht auch heute noch als Defizit in der Kinder- und Jugendhilfe sehen kann, ist die relativ schlechte Stellung der Kinder im Bereich der HzE. Schlechte Stellung bedeutet hier, dass die Kinder nur ein Beteiligungsrecht nach §8 SGBVIII haben. Anspruchsinhaber sind aber letztlich die Eltern bzw. PSB.

Es bleibt abzuwarten, ob vielleicht eine neue dritte Änderung des KJHG den Rechtsanspruch auf Kinder und Jugendliche überträgt, die ja auch die Opfer der mangelnden Erziehung sind.²

Eines kann abschließend klar herausgestellt und festgehalten werden. Der Ausbau war von zentraler Bedeutung für die Jugendhilfe. Die HzE werden auch in Zukunft weiterhin eine bedeutende Rolle spielen. Sie müssen deshalb weiter, auch im Hinblick auf ihre Wirkung und Qualität, verbessert werden, da aufgrund der gesellschaftlichen und sozialstrukturellen Entwicklungen nicht zu erwarten ist, dass ihre Inanspruchnahme in den nächsten Jahren zurückgehen wird.

¹ Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), Jugendhilferecht, S.29.

² Vgl. Kunkel, P.-Ch., Nomos (2006), Jugendhilferecht, S.19 bis 21.

Anlagen (CD)

Literaturverzeichnis

Bücher

BLANDOW, JÜRGEN / FALTENMEIER, JOSEF

Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland

Stand und Entwicklungen

Arbeitshilfen Heft 36

Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Frankfurt am Main 1989

ELGER, WOLFGANG / JORDAN, ERWIN / MÜNDER, JOHANNES

Erziehungshilfen im Wandel

Untersuchung über Zielgruppen, Bestand und Wirkung ausgewählter

Erziehungshilfen des Jugendamtes der Stadt Kassel

Votum Verlag

Münster 1987

GABRIEL, THOMAS / WINKLER, MICHAEL (Hrsg.)

Heimerziehung – Kontexte und Perspektiven

Ernst Reinhardt Verlag

München 2003

GERNERT, WOLFGANG

Kommunale Sozialverwaltung und Sozialpolitik

Ein Grundriss für Sozialarbeiter, Pädagogen und Kommunalpolitiker

2. neu bearbeitete Auflage 1998

Richard Boorberg Verlag 1998

GÜNDER, RICHARD

Praxis und Methoden der Heimerziehung

Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären
Erziehungshilfe

3. völlig neu überarbeitete Auflage

Lambertus Verlag

Freiburg a. B. 2007

JORDAN, ERWIN

Kinder- und Jugendhilfe

Eine Einführung in die Geschichte und Handlungsfelder, Organisations-
formen und gesellschaftliche Problemlagen

2. überarbeitete und ergänzte Auflage der Neusausgabe

Juventa Verlag

Weinheim und München 2005

KNAB, ECKHART / FEHRENBACHER, ROLAND

Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur
Vielfalt der erzieherischen Hilfen

Lambertus Verlag

Freiburg im Breisgau 2007

KUNKEL, PROF. PETER – CHRISTIAN

Jugendhilferecht

Systematische Darstellung für Studium und Praxis

5. völlig neu bearbeitete Auflage

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden 2006

LIBIEG, REINHARD

Strukturveränderungen des Jugendamts

Kriterien für eine >>gute<< Organisation der öffentlichen Jugendhilfe

Juventa Verlag

Weinheim und München 2001

MÜNDER, JOHANNES

Kinder- und Jugendhilferecht

Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung

6. überarbeitete Auflage

Luchterhand 2007

NÜBERLIN, GERDA

Jugendhilfe nach Vorschrift

Grundlagen, Probleme und Vorschläge der Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendhilferechts in sozialpädagogische Praxis

Centaurus – Verlagsgesellschaft

Pfaffenweiler 1997

PLUTO, LIANE / GRAGERT, NICOLA / VAN SANTEN, ERIC

/ SECKINGER, MIKE

Kinder- und Jugendhilfe im Wandel – Eine empirische Strukturanalyse

Verlag Deutsches Jugendinstitut

München 2007

SEITHE, MECHTHILD

Praxis: Hilfe zur Erziehung

Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl

Lekse+Budrich

Opladen 2001

SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT IM SOS – KINDERDORF e.V.
Dokumentation 5 – Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?
München 2007

WISSMANN, ALFSONS

Die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und
Qualitätsentwicklung - §§77, 78a bis 78g SGB VIII
2. neu bearbeitete Auflage, 2005

Kommentare und Handbücher

FIESELER, G. / SCHLEICHER, H: / BUSCH, M. (Hrsg.)

Kinder- und Jugendhilferecht
Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII
Luchterhand Stand August 2007

JUNG, HANS-PETER (Hrsg.)

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe
Rudolf Haufe Verlag
Berlin 2006

KUNKEL, PROF. PETER-CHRISTIAN (Hrsg.)

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden 2006

MÜNDER, JOHANNES

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
5. vollständig überarbeitete Auflage 2006
Juventa Weinheim und München

Veröffentlichungen und Berichte

BUNDESVERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN UND
DIENSTE DER ERZIEHUNGSHILFEN e.V. (Hrsg.)

Erziehungshilfen gemeinsam gestalten

Beiträge zur Erziehungshilfe 22

Verlag für das Studium sozialer Arbeiten

March 2001

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND
JUGEND (Hrsg.)

Achter Jugendbericht – Bericht über Bestrebungen und Leistungen der
Jugendhilfe

Drucksache 11/6576, 1990

Zehnter Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation von
Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland

Drucksache 13/11368, 1998

JAHRBUCH DER SOZIALEN ARBEIT 2000

Herausragende Beiträge des 20. Jahrhunderts

Votum Verlag

Münster 2000

DAS JUGENDAMT

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Heft 7, Juli 2002

Die Entwicklung des Jugendamtes in der Modernen Gesellschaft

S.278 – 284, Dr. Josef Faltenmeier, Frankfurt a. M.

KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSTELLE

Bericht Nr. 9/1994

Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe

Köln 1994

Bericht Nr. 12/1998

Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern der
Jugendhilfe

Köln 1999

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES

Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem
Wandel für die Stadtkreise und Landkreise in den Regierungsbezirken
Stuttgart und Tübingen über den Zeitraum 1999 - 2003

August 2005, Dr. Ulrich Bürger

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller
Hilfen im Jahr 2005

- Kerntendenzen und kreisspezifische Befunde der erstmals landesweiten
Datenaufbereitung für Baden-Württemberg

August 2006, Dr. Ulrich Bürger

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2006 – Kerntendenzen

Juni 2007, Dr. Ulrich Bürger

VEREIN FÜR KOMMUNALWISSENSCHAFTEN e.V.

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 3

Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle

Berlin 1996

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 8

Verwaltungsmodernisierung

Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe

Berlin 1997

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 45

Zusammenhänge und Wirkungen:

Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach

§§78a – g SGB VIII

Berlin 2004

ZENTRALBLATT FÜR JUGENDRECHT

Carl Heymanns Verlag; ab 2002 Bundesanzeiger Verlag

82. Jahrgang, Nr. 10/95

Zwischen Sparzwängen und Leistungsverpflichtungen

- Tendenzen und Widersprüche der kommunalen Jugendhilfefinanzierung

in einer reichen Gesellschaft

S.447 – 456, Dr. Ulrich Bürger, Stuttgart

87. Jahrgang, Nr. 12/2000

Zehn Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz

Neue Perspektiven und Akzente im Feld der Hilfen zur Erziehung?

S.446 – 454, Dr. Ulrich Bürger, Stuttgart

90. Jahrgang, Nr. 2/2003

Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Finanzierungssystems der §§78a ff. SGB VIII – Schwerpunkt öffentliche Finanzen

S.52 – 56, Andreas Hilke, Berlin

91. Jahrgang, Nr. 2/2004

Zwischen Qualität und Kosteneffizienz – Entwicklungen in der Heimerziehung in Folge der gesetzlichen Neuregelung nach

§§78a – g SGB VIII aus Sicht der Leistungserbringer

S.50 – 59, PD Heinz Messmer, Universität Bielefeld

GRAUE LITERATUR (alle Anlagen ohne Literaturverweis)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Anlagen: 5, 6, 9,10,11, 12a, 12b, 21, 22

Kommunalverband für Jugend und Soziales (Herr Ulrich Bürger); Anlagen: 4, 7, 13, 32

Internetadressen

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Wirtschafts- und Sozialentwicklung in Baden-Württemberg 2007/2008

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/805608002.pdf

vgl. Anlage 2

Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bei 2,6 Milliarden Euro

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemitt/2007370.asp?GesundhSozRecht

vgl. Anlage 18

Kinder- und Jugendhilfe Teil IV – Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg 2006

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3834_06001.pdf

vgl. Anlage 19

Kinder- und Jugendhilfe Teil IV – Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg 2005

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3834_05001.pdf

vgl. Anlage 20

Jugendhilfe Teil III – Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2002

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3837_02001.pdf

vgl. Anlage 23

Arbeitslose seit 2000 im Jahresdurchschnitt in Baden-Württemberg nach Strukturmerkmalen und Geschlecht

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ArbeitsmErwerb/Landesdaten/AL_JD.asp

vgl. Anlage 26

Bundesländervergleich zum Thema << Erwerbstätigkeit >>

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Indikatoren/06_017.asp?ArbeitsmErwerb

vgl. Anlage 27

Oben und Unten: Familieneinkommen aus der Sicht der Kinder

Verfasser: Dr. Bernd Eggen

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/PDF/Beitrag04_09_04.pdf

vgl. Anlage 28

Familien in Zahlen

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/Familie/famZ_01_13.asp

vgl. Anlage 30

Neue Bevölkerungsvorausrechnung für Baden-Württemberg

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-

wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/Analysen!Prognosen/20061109essay.pdf

Anlage 31

Der demografische Wandel in Baden-Württemberg

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-

wuerttemberg.de/Veroeffentl/803307003.pdf#search=%22Demografie%22

vgl. Anlage 33

Die Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2050

– Ergebnisse einer neuen Vorausrechnung

Verfasser: Ivar Cornelius

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/PDF/Beitrag07_02_02.pdf

vgl. Anlage 34

Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 – Kerntendenzen

Verfasser: Dr. Ulrich Bürger

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/allgemein/RS-18-2007.pdf

vgl. Anlage 8

Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel

Verfasser: Dr. Ulrich Bürger

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/Bericht_lange_Fassung.pdf

vgl. Anlage 14

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2005 – Kerntendenzen und Kreisspezifische Befunde der erstmals landesweiten Datenaufbereitung für Baden-Württemberg

Verfasser: Dr. Ulrich Bürger

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/allgemein/RS_20-2006-Auswertungen_2005_1_.pdf

vgl. Anlage 15

Diakonisches Werk Württemberg

Die Diakonie in Württemberg

Abgerufen am 13.02.2008 unter

<http://portal.diakonie-wuerttemberg.de/index.php3>

→ Diakonie → Die Diakonie: Auftrag, Struktur, Geschichte

→ Die Diakonie in Württemberg – Grundlagen

vgl. Anlage 1c

Weitere

Jugendhilfe besser als ihr Ruf

Verfasser: Monika Dunkel

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.ftd.de/politik/deutschland/:Jugendhilfe%20Ruf/294565.html

vgl. Anlage 24

Höchste Kinderarmut in Berlin

Der Tagesspiegel

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.tagesspiegel.de/berlin/Berlin;art114,1855106

vgl. Anlage 29

Neues Landesjugendamt im KVJS hat am 1. Januar seine Arbeit aufgenommen

Verfasser: Werner Miehle-Fregin

Abgerufen am 16.02.2008 unter

<http://agjf.de/index.htm?http://agjf.de/agjfneu/aktuell/artikel/jupo/kvjs.htm>

vgl. Anlage 25a

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der Jugendhilfe – Rahmenvertrag nach §78f

SGB VIII in Baden-Württemberg

Abgerufen am 13.02.2008 unter

<http://bagfw-qualitaet.de/index.php?id=104002000025>

→ Rahmenvertrag nach §78f SGB VIII in Baden-Württemberg

vgl. Anlage 25

Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.vfk.de/agfj/veranstaltungen/1995-08-28-dokumentation.pdf

vgl. Anlage 16

Verwaltungsmodernisierung – Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Abgerufen am 13.02.2008 unter

www.vfk.de/agfj/veranstaltungen/1996-11-25-dokumentation.pdf

vgl. Anlage 17

Erklärung nach § 36 Abs.3 APrOVw gD

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit mit dem Thema

„Auswirkungen des Ausbaus der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg“

selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Ötigheim, 25.02.2008
